

## ZUM PROBLEM STÄDTISCHER UND TERRITORIALER KLEIDER-, AUFWANDS- UND LUXUSGESETZGEBUNG IN DEUTSCHLAND (13.- MITTE 16. JAHRHUNDERT).

par

Neithard BULST

Die Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen bildeten einen wichtigen Bestandteil städtischer und territorialstaatlicher Gesetzgebung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (1). Zusammen mit den ihr inhaltlich verwandten - aber hier nicht näher zu untersuchenden - Ordnungen, die Gotteslästerung, Glücksspiel und übermäßigen Alkoholgenuß ("Zutrinken") (2) verbieten, sind Bedeutung und Funktion dieses Gesetzgebungswerks durchaus den Regelungen im ökonomischen Bereich, vor allem der Preis- und Lohngesetzgebung (3) vergleichbar. Offensichtlich galt dem Aufwand, der mit Kleidung, Essen, Trinken und sonstigem getrieben wurde, ein stärkeres obrigkeitliches Interesse als den im eigentlichen Sinne sozialen Belangen und Problemen der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft. Dies könnte man zumindest aus einem Vergleich der entsprechenden Regelungen mit den Armen- und Bettelordnungen oder gar mit den obrigkeitlichen Anstrengungen im Bereich der öffentlichen Hygiene und Entsorgung sowie des Gesundheitswesens schließen, wenn man den Umfang der jeweiligen gesetzlichen Maßnahmen zu diesen Materien als Indikator für das öffentliche Interesse nimmt.

Schon allein dieser Befund wirft Fragen nach den Voraussetzungen, den Zielen und dem Wirken dieses "Gesetzgebungswerks" im Rahmen städtischer und territorialstaatlicher Gesetzgebung und Politik auf, wie im folgenden erörtert werden soll. Allerdings wird man beim gegenwärtigen Stand der Forschung häufiger auf Probleme hinweisen müssen als schlüssige Antworten geben können.

Erste derartige städtische Ordnungen finden sich im Reich am Anfang des 13. Jahrhunderts. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts kennen wir etwa 600 von städtischen Magistraten und Territorialherren erlassene Verordnungen, wenn man in diese Zählung, ohne zu differenzieren, alles miteinbezieht, angefangen von kurzen Erwähnungen in städtischen Statuten bis hin zu ausgearbeiteten Verordnungen, die allein diesem Gegenstand gewidmet sind. Zu Anfang sind es allein die städtischen Obrigkeiten, die Ordnungen erlassen. In der territorialstaatlichen Gesetzgebung, die sich bis auf wenige Ausnahmen während des 13. und 14. Jahrhunderts nicht mit Kleidung und Aufwand und nur vereinzelt mit Spiel- und Trinkverboten befaßte, setzte die eigentliche Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung erst in der ersten Hälfte des 15.

(1) Zum Gesetzgebungsbegriff cf. Wilhem EBEL, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland*, Göttingen 1965 (Göttinger Rechtswiss. Studien 24) und Bernhard DIESTELKAMP, "Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit", in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 10 (1983) S. 385-420.

(2) Michael STOLLEIS, "Von dem grewlichen Laster der Trunckenheit" - Trinkverbote im 16. und 17. Jahrhundert", in: *Rausch und Realität. Drogen im Kulturvergleich*, hg. von Gisela VÖLGER, Hamburg 1982, Bd.1, S.178-93.

(3) Für Oberdeutschland vgl. dazu etwa Ulf DIRLMEIER, *Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters*, Heidelberg 1978 (Abh. d. Heidelberger Ak. der Wiss. Phil.-Hist. Kl. Jg. 1978 - 1.Abh.), passim.

Jahrhunderts ein. Ab diesem Zeitpunkt wurden sie zunehmend in die territorialstaatliche Gesetzgebung integriert und Gegenstand von Polizei- und Landesordnungen. Auf Reichsebene wurden sie ab 1495 auch Gegenstand der Erörterungen von Reichstagen. Bis 1548 liegen sechs Reichsabschiede (1495, 1497, 1498, 1500, 1518 und 1521) und zwei Reichspolizeiordnungen (1530 und 1548 (erneuert 1577)) vor, die Fragen der Kleidung und des Luxus betreffen (4). Sie sind ihrerseits von der älteren Gesetzgebung beeinflusst und haben besonders in Form der Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548 als Modell für die spätere städtische und territorialstaatliche Gesetzgebung gewirkt.

### I. 1. Forschungsstand

Die historische, aber auch die rechtshistorische Forschung hat sich bisher nur sehr wenig mit diesem städtischen und staatlichen Gesetzgebungscorpus befaßt, so daß die Quellen weder leicht zugänglich noch unter der hier interessierenden Fragestellung, d.h. nach ihrem sozialdisziplinierenden Charakter und nach ihrer Bedeutung für die Entstehung des modernen Staats, untersucht sind. In erster Linie blieb es der Kulturgeschichte alter Prägung vorbehalten, sich dieser Texte mit dem ihr eigenen Zugriff, d.h. zumeist ohne systematische Analyse und ohne strenge Berücksichtigung von Zeit und Raum, von rechtlichen und sozialen, von politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten als Quelle für das "tägliche Leben" zu bedienen (5).

Lediglich die Arbeiten von Eisenbart (6), Hampel-Kallbrunner (7) und Baur (8) behandeln monographisch und überregional das Problem der Kleiderordnungen, wobei allerdings die Luxus- und Aufwandsgesetzgebung außer acht bleibt und ein sozialgeschichtlicher Zugriff weitgehend fehlt. Dies ist vor allem bei der Arbeit Eisenbarts um so auffälliger, als sie in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung die Frage nach dem Bürgertum bzw. "Elementen bürgerlichen Denkens in ihren Wandlungen" (9) stellt. Als einziger nennenswerter auf das Mittelalter bezogener sozialgeschichtlicher Interpretationsversuch ist ein Aufsatz von Ellermeyer (10) zu nennen. Sein Interesse richtet sich allerdings vornehmlich auf die Möglichkeiten, mittels der in den Kleidervorschriften enthaltenen Unterscheidungsmerkmale schichtenspezifische Kriterien zur Einteilung der städtischen Gesellschaft zu gewinnen. Ständespezifische Fragestellungen und das Problem der gesellschaftlichen Hierarchisierung mittels Kleider- und Aufwandsordnungen rückten in frühneuzeitlichen Untersuchungen in den Vordergrund (11), ohne

(4) *Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede*, hg. von J.J. SCHMAUSS u. H. Chr. v. SENCKENBERG, Frankfurt 1747 (Ndr. Osnabrück 1967), Teile 2 und 3 (ad annum). Vgl. *Deutsche Reichstagsakten*. Jüngere Reihe. *Deutsche Reichstagsakten unter Karl V.*, Bd. 2, hg. von der Hist. Kommission bei d. Bayer. Ak. d. Wiss., bearb. von A. WREDE, Gotha 1896, S. 339, 341 u. 359 f.

(5) Nach wie vor sehr nützlich ist jedoch etwa Alwin SCHULTZ, *Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrhundert*, Wien 1892.

(6) Liselotte C. EISENBART, *Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums*, Göttingen 1962.

(7) Gertraud HAMPEL-KALLBRUNNER, *Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs*, Wien 1962.

(8) Veronika BAUR, *Kleiderordnungen in Bayern vom 14.-19. Jahrhundert*, München 1975.

(9) EISENBART (wie Anm. 6) S. 6.

(10) Jürgen ELLERMEYER, "Sozialgruppen, Selbstverständnis, Vermögen und städtische Verordnungen. Ein Diskussionsbeitrag zur Erforschung spätmittelalterlicher Stadtgesellschaft", in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 113 (1977) S. 203-75.

(11) Otto LAUFFER, "Ausstattung nach Stand und Rang", in: *Wirtschaft und Kultur. Festschrift Alfons Dopsch*, Wien 1938, S. 512-34; Alfred FIEDLER, "Die Reichskleiderordnungen in der Zeit der frühbürgerlichen Revolution als Instrument zur Stabilisierung der feudalen Ständeordnung", in: *Der arm man 1525. Volkskundliche Studien*, hg. von Hermann STROBACH, Berlin 1975, S. 89-102; vgl. Richard van DÜLMEN, "Formierung der europäischen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Ein Versuch", in: *Geschichte und Gesellschaft* 7 (1981) S. 20 ff.

daß allerdings die früheren Jahrhunderte zu einem eingehenderen Vergleich herangezogen worden wären.

Charakteristisch für ein bisher verhältnismäßig geringes Interesse der Rechtsgeschichte an diesem Gegenstand mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Gesetzgebung ist der Artikel "Kleiderordnung" im "Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte", worin am Ende zwar deren Bedeutung für Volkskunde, Trachtenforschung und Kostümggeschichte hervorgehoben wird, ein Hinweis auf eine sozial-, wirtschafts- oder rechtsgeschichtliche Bedeutung jedoch unterbleibt (12).

## 2. Zum Problem der "Sozialdisziplinierung" und der Herausbildung des modernen Staates

Die vielfältigen Bedrohungen und Erschütterungen der spätmittelalterlichen städtischen Gesellschaft, wie sie wesentlich von den durch Pestepidemien, Hungersnöte und Krieg bedingten Bevölkerungsverlusten und einer infolgedessen gesteigerten Mobilität ausgingen, schufen ein Sicherheitsbedürfnis, das in zunehmender Disziplinierung seinen Ausdruck fand (13). Die innere Disziplinierung war die folgerichtige Ergänzung der Bemühungen um Sicherung des städtischen Gesellschaftsgefüges durch klare Festschreibung sozialer Grenzen und der infolgedessen platzgreifenden Ausgrenzung von Randgruppen (14). Hier liegen die Wurzeln, zu der sich im Zeitalter des Absolutismus voll ausbildenden Sozialdisziplinierung, die sich auch auf Steuerung von Aufwand, Luxus, Alkoholismus etc. im Interesse der "Rationalität der Wirtschaftsausübung" (15) erstreckte. Aus Disziplinierungsansätzen zur Lösung konkreter gesellschaftlicher Probleme in einer Stadt entwickelte sich dabei allmählich ein die gesamte Gesellschaft erfassender Zugriff. Als Praktiken dieser Disziplinierung, die sich auch in der Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung finden, sind Parzellierung, Klassifizierung, Ausgrenzung und Hierarchisierung (16) herausgestellt worden, wozu allerdings als wesentlicher Aspekt noch der der Beschränkung im Sinne eines Verbots der Ausschöpfung aller sich bietenden Möglichkeiten und - nur scheinbar dazu im Widerspruch stehend - Uniformierung zu nennen wären. Zur Sozialdisziplinierung, im Sinne einer "Totalisierung jener Disziplinierungstechniken, mit deren Hilfe abweichendes Verhalten schon in der Wurzel ausgerottet wird" (17), wurde nach Oestreich, der dieses Konzept der Sozialdisziplinierung als "Fundamentalvorgang, als Grundtatsache und als Leitidee" des Zeitalters des Absolutismus entwickelt hat (18), der Zugriff der

(12) K.D. SIEVERS, "Kleiderordnung", in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 864-66.

(13) Literatur zum Gesamtkomplex der sogenannten Krise des Spätmittelalters s. *Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters*, hg. von Ferdinand SEIBT und Winfried EBERHARD, Stuttgart 1984, S. 321 ff. Christoph SACHSSE und Florian TENNSTEDT, "Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung", in *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, hg. von DENS., Frankfurt 1986 (ed. Suhrkamp 1323), S.18.

(14) František GRAUS, "Randgruppen in der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter", in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 8 (1981) S.437.

(15) STOLLEIS (wie Anm.2) S.178; SACHSSE/TENNSTEDT (wie Anm.13) S.17.

(16) SACHSSE/TENNSTEDT (wie Anm.13) S.16.

(17) Stefan BREUER, "Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault", in: *Soziale Sicherheit* (wie Anm. 13) S.62.

(18) Gerhard OESTREICH, "Strukturprobleme des europäischen Absolutismus", in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 55 (1968/69) bes.S.337 f.

**territorialstaatlichen Obrigkeit erst durch Adaptation der städtischen Vorbilder in Verbindung mit einer eigenen politischen Philosophie, dem Späthumanismus und dem Neustoizismus (19).**

Im Anschluß an Oestreich verweist Breuer in der letzten vorliegenden Analyse dieses Konzepts auf die „**unsystematische und reaktive Ausdehnung der Normproduktion**“ (20) im Mittelalter. Oestreich hatte diese spätmittelalterliche städtische Vorstufe der Sozialdisziplinierung als „**Sozialregulierung**“ bezeichnet (21). Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht die eingangs erwähnte Fülle innerstädtischer Gesetzgebung und Normproduktion zur Ordnung des Lebens in der Stadt im Bereich von Wirtschaft, Sozialfürsorge, Berufsausübung, Hygiene usw. bis hin zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, wie sie sich in auffälliger Kleidung oder der Durchführung von Feiern und ähnlichem ausdrücken konnte, nicht mehr als bloße Sozialregulierung ist. Wird hier nicht aus der Sicht des Frühneuzeithistorikers ein künstlicher Graben zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit entlang traditioneller Epochengrenzen, die uns aber in diesem Zusammenhang wenig zu greifen scheinen, gezogen, zumal Unsystematik und reaktives Vorgehen auch im Bereich der hier untersuchten Gesetzgebung bis ins 18. Jahrhundert hinein zu beobachten sind? Sollte man nicht stärker den inneren Zusammenhang der Ordnungsgesetzgebung ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit den Tendenzen zur Sozialdisziplinierung im Staatsbildungsprozeß der frühen Neuzeit in den Vordergrund stellen? Eine Differenzierung zwischen „Sozialregulierung“ und „Sozialdisziplinierung“ dürfte angesichts großer Kontinuität in vielen der dem disziplinierenden Zugriff der Obrigkeit unterworfenen Bereiche kaum überzeugend nachweisbar sein.

Die Anfänge der Sozialdisziplinierung, die Oestreich selbst schon im 15. Jahrhundert gesehen hat (22), reichen wohl noch weiter, d.h. bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, zurück. Die gesamte Ordnungsgesetzgebung der Kleider- und Aufwandsregelungen, der Spiel-, Tanz- und Trinkverbote, der Armen- und Bettelordnungen sowie auch der Preis- und Lohngesetzgebung stehen in einem inneren Zusammenhang und bilden ein immer engermaschiger werdendes Netz obrigkeitlichen Zugriffs und Eingriffs in das öffentliche und private Leben und sind somit mehr als nur eine Vorstufe frühneuzeitlicher Sozialdisziplinierung.

Zu prüfen bleibt der Zusammenhang dieses Zugriffs städtischer und territorialstaatlicher Obrigkeiten auf den einzelnen und die Gesamtgesellschaft mit den gleichzeitig zu beobachtenden Tendenzen zur Entstehung eines privaten Raums und zur stärkeren Betonung des Individuums (23) im 14. und 15.

(19) Ibid. S.344 ff.

(20) BREUER (wie Anm.17)S. 53.

(21) Gerhard OESTREICH, „*Policey und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat*“, in : *Barock-Symposium 1974*, hg. von Albrecht SCHÖNE, München 1976, S.13 ; vgl. Robert JÜTTE, *Obrigkeithliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtisches Armenwesen in Frankfurt und Köln*, Köln 1984, S. 342.

(22) OESTREICH (wie Anm. 18) S.342.

(23) Philippe BRAUNSTEIN, „*Approches de l'intimité XIV<sup>e</sup>-XV<sup>e</sup> siècle*“, in : *Histoire de la vie privée*, hg. von Philippe ARIÈS u. Georges DUBY, Paris 1985, Bd.2, S.526-619.

Jahrhundert. Sind doch sowohl die Sittenkritik, die ein wichtiges Motiv für die hier interessierende Gesetzgebung ist, als auch der ebenfalls zu beobachtende Zwang zur Konformität sowie die Unterdrückung von Freiräumen und freien Entfaltungsmöglichkeiten, die als Folge eines generellen Ordnungswillens Platz greifen, Teil eines zunehmend stärker werdenden Disziplinierungsdrucks.

Im Rahmen unserer Fragestellung nach der Herausbildung des modernen Staates gilt ein besonderes Interesse dem Prozeß der Genese dieses Gesetzgebungswerks in den entstehenden Territorialstaaten und dem Verhältnis dieser Ordnungen zu den sich fortsetzenden städtischen Bemühungen im Bereich der Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung.

### 3. Die Inhalte

Der Inhalt dieser Gesetzgebung ist komplex und heterogen. Im wesentlichen kann man eine grobe Unterscheidung in zwei Bereiche treffen. Zum einen betrifft sie alle Fragen der Kleidung und der Mode sowie des Schmucks im weitesten Sinne : a) Qualität, Verarbeitung, Farbe, Kosten und Besatz von Stoffen, Leder, Pelzwerk etc. ; b) Zuordnung von Kleidung zu Alter, Personenstand, gesellschaftlichem Rang und zu bestimmten Anlässen (z.B. Trauerkleidung) sowie die Kennzeichnung bzw. Stigmatisierung von Randgruppen (Juden, Prostituierte, Bettler usw.) durch Kleidung und Abzeichen. Zum anderen regelt sie die Kosten für Aufwand und Luxus, vor allem anlässlich der drei großen Familienfeste, der Tauf-, Hochzeits- und Beerdigungsfeierlichkeiten mit ihren Vor- und Nachfeiern - darunter auch die Bade- und Tanzvergnügungen - sowie weitere Familien- und Nachbarschaftsfeste, wie Klostereintritt, Umzug bzw. Feste anlässlich von Zugang oder Weggang (z.B. wegen Pilgerschaft usw.). Gefeierte wird, dies ist wichtig zu betonen, meist nicht in den eigenen vier Wänden, sondern in der Öffentlichkeit, d.h. im Wirtshaus, wobei auch die Öffentlichkeit selbst, sei es, daß sie im Interesse besserer Kontrollmöglichkeiten angeordnet wird, sei es, daß sie, um den Anreiz zu ostentativer Entfaltung von Aufwand und Luxus zu nehmen, verboten wird, bisweilen mitgeregelt wird (24).

Es gibt praktisch nichts, was dabei der Reglementierung durch Vorschriften entgeht, selbst wenn diese gemeinhin eine klare Systematik vermissen lassen. Dies fängt an mit der Zahl der Teilnehmer und betrifft die Quantität und Qualität des Essens und der Getränke, die Dauer der Mahlzeiten, die Berechtigung zum Schenken und den Wert der Geschenke und reicht bis zur Zahl der Diener, der begleitenden Knechte, der Spielleute, der bei der Geburt anwesenden Frauen usw. Kaum etwas bleibt der individuellen Gestaltung der Bürger und der Untertanen überlassen. Ihre Weihnachtsgeschenke unterliegen obrigkeitlichen Regelungen ebenso wie ab der frühen Neuzeit der Besitz von Schlitten, Kutschen, Spiegeln, Glaswaren, Möbeln usw. (25). Die Herstellung von Kleidern und der Sektor der Produktion von Luxusgütern bleiben von dieser Gesetzgebung nicht unberührt. Auch in den rein geistlichen

(24) Johanna KACHEL, *Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert*, Berlin/Stuttgart/Leipzig 1927, S.179 f.

(25) Vgl. Michael STOLLEIS, "Luxusverbote", in : *Handwörterbuch (wie Anm.12) Bd.3, 1984, Sp.119-22.*

Bereich wird eingegriffen und etwa das Totengedächtnis in seinen Ausmaßen limitiert und Vergehen unter Strafe gestellt, wogegen sich Kölner Plebane 1387 zur Wehr zu setzen suchten (26).

#### 4. Die Anfänge

Ohne hier erschöpfend auf diese Frage eingehen zu wollen, sei zum besseren Verständnis einiges zur Vorgeschichte der städtischen Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung gesagt. Als Ausgangspunkt wird in der Literatur und in Lexikonartikeln häufig auf die Kapitulariengesetzgebung Karls des Großen von 808 hingewiesen, wobei es jedoch fraglich ist, ob es sich hier wirklich um eine Kleidergesetzgebung oder nicht eher um eine Preisregulierung handelt, bei der Preismaxima für bestimmte Kleidungsstücke festgelegt werden (27). Ein früher Protest gegen Modeerscheinungen und den mit ihnen verbundenen Sittenverfall findet sich in dem Brief des Abtes Siegfried von Gorze an den Abt Poppo von Stablo, in dem er anlässlich der geplanten Heirat von Heinrich III. mit Agnes, der Tochter des aquitanischen Herzogs (1043), auf die Gefahren hinweist, die durch das Eindringen moralisch verwerflicher französischer Sitten in der Bartracht, im zu kurzen Schnitt der Kleider und in vielem anderen, was seit den Zeiten der Ottonen und Heinriche im deutschen Reich verpönt war, zu entstehen drohten (28). Hinzuweisen ist schließlich auf die Kaiserchronik des Pfaffen Konrad (um 1150 in Regensburg entstanden) mit ihren Kleidervorschriften für Bauern, die auf Karl den Großen zurückgeführt werden (29).

Am Anfang städtischer Gesetzgebung steht eine Verordnung aus Straßburg vom Jahre 1214, wonach eine Hochzeitsgesellschaft auf acht männliche und acht weibliche Gäste beschränkt sein soll. Nur vier Spielleute werden zugelassen, wobei wohl aus Gründen des Anstandes die Beteiligung von weiblichen Spielleuten ausdrücklich verboten wird. Gleichzeitig werden auch Geschenke an Frauen im Kindbett verboten (30). Ein Einschnitt ist in Deutschland zweifellos in der Mitte des 14. Jahrhunderts zu sehen, wobei ich allerdings dieses Phänomen anders bewerten würde als Eisenbart, deren Untersuchung hier einsetzt und die dafür als Grund "eine ausgebildete innere Verwaltung" sowie "das Phänomen, das wir Mode" nennen, anführt (31). Ein Blick auf den Umfang dieses Gesetzgebungswerkes soll dies verdeutlichen.

(26) Friedrich LAU, *Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396*, Bonn 1898, S. 281 f. Vgl. G. SCHWERHOFF, *Kölner Aufwandsordnungen (14.-17. Jahrhundert)*, Bielefeld 1986 (maschschr.), S.3.

(27) *Capitularia regum Francorum*, hg. von Alfred BORETIUS, Hannover 1883 (Mon. Germ. Hist. Leges, Sect. II, 1), Bd. 1, S. 140. Theo SOMMERLAD, "Luxus", in: *Hanwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 6 (1925) S. 450.

(28) Ernst STEINDORFF, *Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III.*, Leipzig 1874, Bd. 1, S. 191 f.

(29) *Deutsche Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen*, hg. von Edward SCHRÖDER, Hannover 1892 (Mon. Germ. Hist. Scriptores. Deutsche Chroniken 1,1), Vers 14791 ff., S. 349ff.

(30) Friedrich KEUTGEN, *Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte*, Berlin 1901, S. 106 n. 45-50.

(31) EISENBART (wie Anm. 6) S.8, vgl. auch S.6.

## 5. Umfang der Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung

In einem ersten Versuch, das Gesamtcorpus der vorwiegend städtischen Kleidergesetzgebung in Deutschland zu erfassen, ermittelte Eisenbart ca. 230 Ordnungen (1300-1350 : 5 ; 1350-1400 : 30 ; 1400-1450 : 25 ; 1450-1500 : 45 ; 1500-1550 : 30 ; 1550-1600 : 35 ; 1600-1650 : 45 ; 1650-1700 : 10 ; 1750-1800 : 5) (32). Daß diese Zahlen nicht annähernd den tatsächlichen Umfang dieses Gesetzgebungswerkes widerspiegeln, zeigt folgende immer noch als vorläufig anzusehende Zusammenstellung, die auf einer Auswertung der Kleiderordnungen, die im wesentlichen gedruckt und in der Literatur nachgewiesen sind, beschränkt ist (33) : 1200-1299 : 19 (3,8%) ; 1300-1348 : 36 (7,2%) ; 1349-1359 : 26 (5,2%) ; 1360-1399 : 63 (12,6%) ; 1400-1449 : 95 (19%) ; 1450-1499 : 140 (28,1%) ; 1500-1549 : 120 (24%). Zu diesen 499 Ordnungen wären noch 20 Texte hinzuzuzählen, die hier, da sie nicht eindeutig datierbar sind, unberücksichtigt bleiben mußten. Ebenfalls nicht in diese Zählung einbezogen sind Ordnungen, die in erzählenden oder Rechtsquellen (34) erwähnt werden, deren Texte aber nicht auffindbar sind, sei es, daß sie verloren gingen oder daß sie gar nicht schriftlich fixiert waren (35). Es ist davon auszugehen, daß bei einer Auswertung auch der Archive nach Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Zahl von 600 noch beträchtlich überschritten wird und unter Einbeziehung der Zeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, als die Ordnungen in dieser Form verschwinden, sich noch verdoppeln dürfte.

Es fällt auf, daß entgegen den Ausführungen Eisenbarts, die nur einen Schwerpunkt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts feststellen zu können glaubte, ein erster Höhepunkt der mittelalterlichen Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt, wobei, wie der Vergleich mit der ersten Jahrhunderthälfte deutlich macht, ein signifikanter Anstieg in den Jahren des Schwarzen Todes und der unmittelbar darauf folgenden Zeit erfolgte, was als eine erste Reaktion auf die im Schwarzen Tod kulminierende soziale, wirtschaftliche und demographische Krise anzusehen ist :

1300 - 1399	125 Ordnungen in 100 Jahren	: 1,25	Ord./Jahr = 100%
1300 - 1348	36 Ordnungen in 49 Jahren	: 0,73	Ord./Jahr = 58,8%
1349 - 1359	26 Ordnungen in 11 Jahren	: 2,36	Ord./Jahr = 189,1%
1360 - 1399	63 Ordnungen in 40 Jahren	: 1,58	Ord./Jahr = 126%

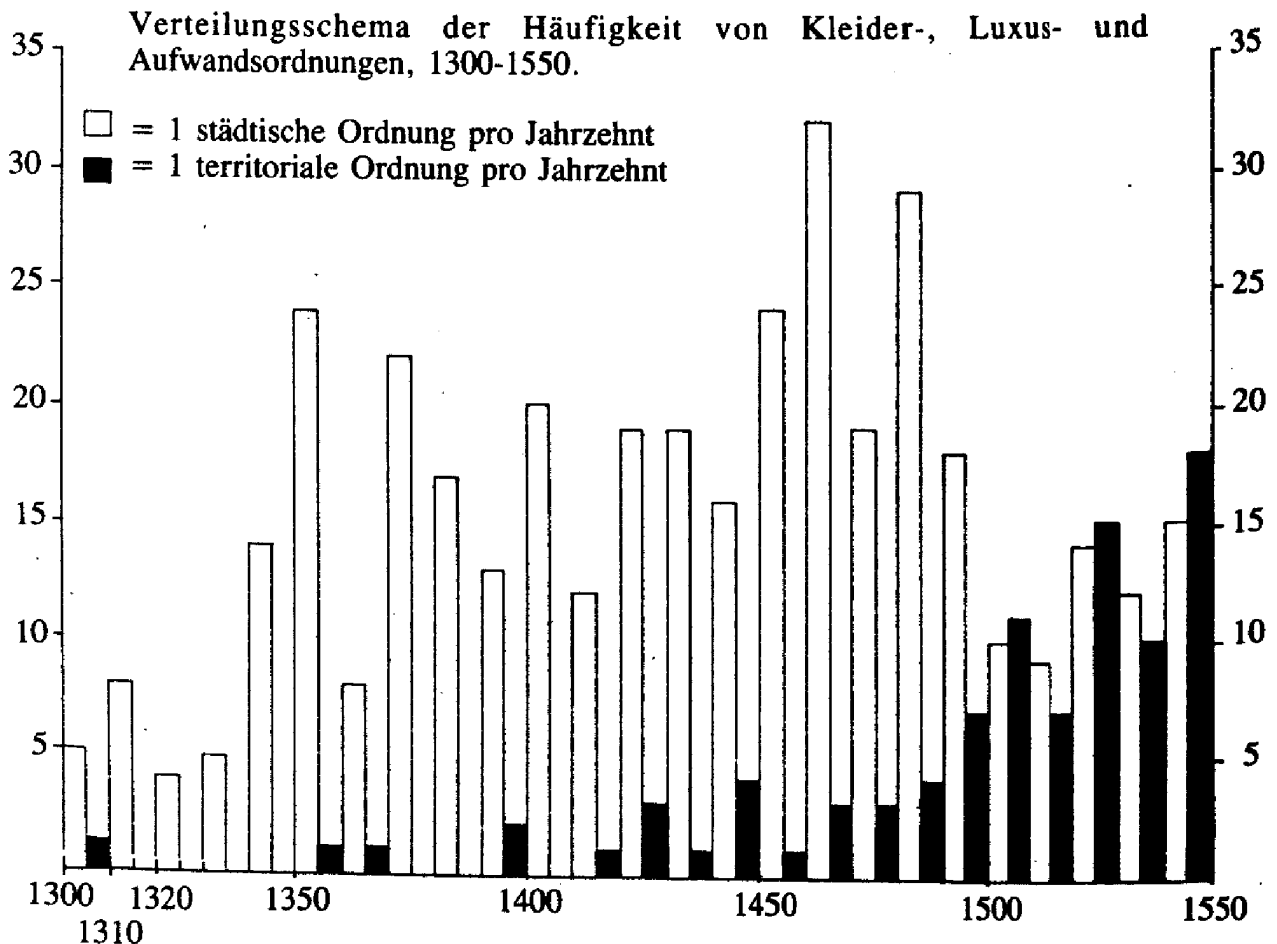
Differenziert man bei dieser Zusammenstellung zwischen städtischen und territorialstaatlichen Ordnungen, so zeigt sich ab der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein stetig wachsender Anteil der Gesetzgebung, die von den territorialen Gewalten ausgeht. Ihr Anteil wächst von 9,5% im Zeitraum 1400 bis 1449 (9 von 95) auf 12,9% im Zeitraum 1450-1499 (18 von 140) auf 50,8% im Zeitraum von 1500-1549 (61 von 120), wobei, wie das Schaubild zeigt, in drei Jahrzehnten dieses Untersuchungszeitraums die Zahl der von territorialstaatlichen Obrigkeiten erlassenen Ordnungen die der städtischen übersteigt.

(32) Ibid. S. 14 u. 104 Anm. 3.

(33) Die sehr viel größere Zahl von Texten rührt nur zu einem geringen Teil von der Einbeziehung auch territorialstaatlicher Ordnungen bzw. auch der Aufwands- und Luxusordnungen her.

(34) Ein Beispiel aus Köln zum Verstoß gegen nicht mehr erhaltene Luxusstatuten s. Walter STEIN, *Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert*, Bonn 1893, Bd. 1, S.9 f. ; vgl. SCHWERHOFF (wie Anm. 26) S.1.

Der Umfang und die Verbreitung dieser Ordnungen wären allerdings nicht adäquat beschrieben, würde man nicht auch die Gesetzgeber selbst zu quantifizieren versuchen. Zwar gibt es eine Reihe von Städten mit zwanzig oder mehr Ordnungen, wie z. B. Braunschweig, Hamburg, Köln, Göttingen, Nürnberg oder Konstanz, deren Gesetzgebung in den genannten Zahlen einen gewichtigen Platz einnimmt, doch ist auch insgesamt die Zahl der Gesetzgeber beträchtlich. Die bisher erfaßten Ordnungen stammen aus 74 Städten. Von zehn Städten finden sich entsprechende Verordnungen schon im 13. Jahrhundert, 34 kommen im 14. Jahrhundert hinzu (16 vor 1349 / 18 bis 1399), 24 im 15. Jahrhundert (9 bis 1449/ 15 bis 1499) und 6 im 16. Jahrhundert (bis 1549). Von den Territorien gingen bis Ende des 14. Jahrhunderts diesbezüglich kaum Initiativen aus. Lediglich vier Territorien wurden bis 1399 auf diesem Gebiet gesetzgeberisch tätig, wobei Bayern mit einer Kleiderordnung für Bauern von 1244 den Anfang machte (36). Neun weitere kommen im 15. Jahrhundert hinzu und zwölf im 16. Jahrhundert (37).



(35) Zur Frage nur mündlich erlassener Gesetze und Gebote siehe Wilhelm JANSSEN, "na gesetze unser lande..." Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter", in: *Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar 1983*, Berlin 1984 (Beihefte zu "Der Staat" 7), S.7-61.

(36) Rudolf HIS, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, Weimar 1920, Bd. 1, S.16 u.19.

(37) In diesem Rahmen mußte darauf verzichtet werden, Binnendifferenzierungen vorzunehmen und auf die konkrete Verteilung der Städte und Territorien im Reich, auf einen Vergleich mit Städten und Territorien, in denen entsprechende Ordnungen nicht erlassen wurden, sowie auf Differenzierungen zwischen geistlichen und weltlichen bzw. protestantischen und katholischen Territorien näher einzugehen.



Unsere Ausführungen müssen sich auf Städte und Territorialherren als Gesetzgeber beschränken. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß deren Gesetzgebung auch Parallelen in anderen Teilbereichen der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft hat. Sie sind geeignet, die Aufmerksamkeit, die von seiten der Obrigkeit Kleidung und Aufwand entgegengebracht wurde, noch zu unterstreichen und gleichzeitig die weite Verbreitung der Neigungen, sich hier ungeachtet ständischer oder schichtenspezifischer Zugehörigkeiten freier zu entfalten, sichtbar zu machen. Gemeint sind zum einen die ebenfalls schon im 8. Jahrhundert einsetzenden kirchlichen Konzilien und Synoden mit Kleider- und Luxusvorschriften für den Klerus (38), wobei vereinzelt auch - unter Androhung von Kirchenstrafen - Vorschriften für den Rest der Bevölkerung erlassen werden (39). Zum anderen sind die Universitätsstatuten zu nennen, die sich in dichter Folge mit Kleidung und Aufwand von Studenten und Professoren beschäftigen. Allein für Leipzig finden sich in den ersten 100 Jahren seit der Gründung 1409 fünfzehn Kleider- und Aufwandsordnungen (40). Ein weiterer Bereich, wo mittels Kleiderordnungen und Luxusvorschriften Disziplinierung erreicht werden sollte, ist schließlich die Prostitution. Von den übrigen Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen unterscheiden sich aber die die Prostitution betreffenden Schmuckverbote sowie der Zwang, bestimmte Kleidungsstücke oder Farben zu tragen, durch ihren diskriminierenden Charakter (41).

Zuletzt wäre neben dem umfänglichen literarischen Niederschlag (42), den zeitgenössische Kleidung, Aufwand und Luxus - überwiegend in kritischer Absicht - gefunden haben, auf die Weistümer hinzuweisen, die ebenfalls Kleidervorschriften enthalten (43).

## 6. Zur Bedeutung von Kleidung und Luxus

Die Bedeutung von Kleidung für den mittelalterlichen Menschen soll an einem Beispiel aus den Novellen von Giovanni Sercambi, der im Pestjahr 1347 in Lucca geboren wurde und 1424 starb, illustriert werden. Sercambi erzählt, wie ein Kürschner in Lucca, als er sich beim Besuch des Bades entkleidete, plötzlich angesichts seines nackten Körpers von Panik ergriffen wurde, in der Menge seine Identität zu verlieren. Er heftete deshalb ein Strohkreuz als Erkennungszeichen an seine rechte Schulter. Das Strohkreuz fiel hinunter, und ein Nachbar bemächtigte sich seiner und rief: "Ich bin es, der du bist. Verschwinde, du bist tot". Der Kürschner war daraufhin überzeugt, gestorben zu sein (44). Selbst wenn es sich hierbei um ein häufig

(38) Joseph HARTZHEIM, *Concilia Germaniae*, Köln 1759-63, Bde.1-5 passim. Eine erste Zusammenstellung und Auswertung findet sich bei SCHULTZ (wie Anm.5) bes. S. 285 ff. Auch die Kirchenordnungen der frühen Neuzeit beschäftigen sich mit Kleidung, Aufwand und Luxus.

(39) Z.B. die Salzburger Synoden von 1418 und 1420, HARTZHEIM (wie Anm.38), Bd. 5, S.188 u. SCHULTZ (wie Anm.5) S.61 u.311.

(40) *Die Statutenbücher der Universität Leipzig aus den ersten 150 Jahren ihres Bestehens*, hg. von Friedrich ZARNCKE, Leipzig 1861, passim, cf. SCHULTZ (wie Anm.5) S.210 ff.

(41) Vgl. GRAUS (wie Anm.14) S.409. Eine Zusammenstellung von Kleiderordnungen für Prostituierte aus über zwanzig Städten bei S. KUTSCHA und P. SCHUSTER, *Die Prostitution im Mittelalter in Deutschland*, Bielefeld 1986 (maschschr. Staatsexamensarbeit), S.103.

(42) Zahlreiche Belege bei SCHULTZ (wie Anm.5) S.306 ff.

(43) Belege *ibid.* S. 170 ff.

(44) BRAUNSTEIN (wie Anm.23) S.651.

wiederkehrendes Märchen- und Sagenmotiv handelte (45), so zeugt doch die Rezeption von der existentiellen Relevanz, die Kleidung in dieser Zeit zukommen konnte. Insofern interpretiert Braunstein zu Recht : "Die Identität geht mit der Kleidung verloren, da der soziale Mensch ein bekleideter Mensch ist"(46).

Zweifellos trägt die Kleidung noch mehr zur Selbstdarstellung bei als sonstiger Aufwand, etwa beim Essen oder Trinken, und hat auch größere soziale Bedeutung als Tanz oder Spiel. Man wird hier Max Weber anführen können, der im Luxus "im Sinn der Ablehnung zweckrationaler Orientierung des Verbrauchs" nichts "Überflüssiges" sieht, sondern ein "Mittel der sozialen Selbstbehauptung"(47). Aufwand bei Kleidung und Luxus sind somit unverzichtbare Bestandteile zur Behauptung von sozialem Rang, Macht und Ehre. Verzicht auf Luxus kann somit auch den Verlust an ständischer Ehre nach sich ziehen. Insofern ist es nur folgerichtig, wenn wie etwa in Zürich 1417 aufwendige Kleidung als Kriterium zur Vermögensbestimmung herangezogen werden kann (48).

Bei der Konstituierung und Konsolidierung von Gemeinwesen und der Herausbildung staatlicher Macht war mithin dieser Bereich von besonderem Interesse. Wenn nun ab der Mitte des 14. Jahrhunderts die städtischen Obrigkeiten in verstärktem Maße in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig wurden, so können für den Zeitpunkt äußere Gründe geltend gemacht werden, die im folgenden zu erörtern sind. Auf dem Hintergrund der sozialen Relevanz von Kleidung, Aufwand und Luxus bestand jedoch auch ein objektiver Regelungsbedarf, der in dem Maße anstieg, wie kirchliche Gebote und Verbote nicht mehr griffen oder fehlten, wie dies der Pfälzer Kurfürst Friedrich I. (1465) als Begründung seiner Heidelberger Polizeiordnung anführte : "die geistlich straff und eins iglichen selbs gewissen gar cleyn bitzher verfangen hat" (49). Die Lücke, die hier durch das Schwinden kirchlicher Autorität entstanden war (50), bot eine Möglichkeit zur Durchsetzung eigener Ordnungsziele, wobei aber auch umgekehrt aus den Reihen der Kirche Anstöße zu obrigkeitlichem Handeln kommen konnten (51).

So stellt sich die Frage, inwieweit tatsächlicher Regelungsbedarf diese Gesetzgebung veranlaßte und inwieweit sie als Mittel zur Durchsetzung übergeordneter politischer Ziele sich verselbständigte.

(45) Vgl. auch die Artikel "Kleid" und "Kleidertausch" in : *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, hg. von Hans BÄCHTHOLD-STÄUBLI, Bd. 4, Berlin 1932, Sp. 1458 ff. u. 1512 ff.

(46) BRAUNSTEIN (wie Anm.23) S.651.

(47) Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, hg. von Johannes WINCKELMANN, 5. Aufl., Tübingen 1972, S.651.

(48) DIRLMEIER (wie Anm.3) S.512.

(49) Heinz LIEBERICH, "Die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Bayern", in : *Festschrift für Max SPINDLER*, hg. von Dieter ALBRECHT u.a., München 1969, S.350 Anm. 62. Vgl. BAUR (wie Anm.8) S. 124 f.

(50) Vgl. JANSSEN (wie Anm.35) S.42.

(51) S. unten Anm. 91.

## II. Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen

### 1. Anlässe und Ursachen

Die in den Jahren 1347-1352 in ganz Europa sich ausbreitende Pest und der durch sie verbreitete tödliche Schrecken, der die gesamte Menschheit erfaßte, waren ein Anstoß, das eigene Leben einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Die Pest wurde als Zorn Gottes zur Bestrafung der sündigen Menschheit interpretiert. Um diesen Zorn zu besänftigen, galt es, sittlich-moralische Verfehlungen zu bekämpfen (52). Derartige Verfehlungen fanden sich nicht zuletzt im Bereich von Kleidung und aufwendiger Lebensführung.

Zahlreiche zeitgenössische erzählende Quellen geißeln die Neuerungen der Mode und den allgemeinen Sittenverfall. Matteo Villani kritisiert, daß die Menschen nach dem Schwarzen Tod, anstatt sich, wie es zu erwarten gewesen wäre, zu bessern, der Faulheit und Wollust hingegeben hätten, daß sie Feste feierten, Wirtshäuser besuchten und sich an ausgewählter Nahrung und Spielen delectierten, daß sie sich zügellos dem Wohlleben hingaben, daß sie sich auf fremde und ungewohnte und zudem unanständige Weise bekleideten und ihre Kleidung auf neue Weise zuschnitten (53). Ähnlich heißt es in der Limburger Chronik für die Zeit nach der Pest: "da hup di wernt wider an zu leben unde frolich zu sin, unde machten di menner nuwe kleidunge". Diese neue Kleidung zeichnete sich allerdings durch unschickliche Kürze bei Männern und Frauen, körperbetonende Enge bei den Männern und die Brust bloßlegenden Zuschnitt bei den Frauen sowie durch die ebenfalls als anstößig geltenden spitzen Schnabelschuhe aus (54). Der französische Chronist Jean de Venette kritisiert für das Jahr 1356 den Luxus und die Maßlosigkeit vieler Adliger und Ritter (55). Der Regensburger Domherr Konrad von Megenberg stellt einen ausdrücklichen Zusammenhang zwischen Pest und Modeneuerungen her. Er geißelt die "Deformiertheit" der Kleidung, die der des Geistes entspreche (56). Der Zisterzienser Abt aus Königsaal, Peter von Zittau, verdammt die "curiosa novitas, tam in vestibus, quam in consuetudinibus et moribus" (57). Der Augustinerchorherr aus Leicester, Henry Knighton, kritisiert besonders den Aufwand, den Unterschichten mit Kleidung und Zubehör treiben, was erst durch die Bevölkerungsverluste infolge der Pest und die dadurch gestiegenen Verdienstchancen möglich geworden sei (58). In ähnlicher Weise stellt der Subprior von Durham, Robert Rypon, um 1400 fest, daß vor der Pest die Leute sich einfach nach heimischer Mode kleideten, während danach, sicher auch

(52) Cf. Neithard BULST, "Der Schwarze Tod. Demographische, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Aspekte der Pestkatastrophe von 1347-1352. Bilanz der neueren Forschung", in: *Saeculum* 30 (1979) S.59 ff.

(53) *Chroniche di Giovanni, Matteo et Filippo Villani*, hg. von A. RACHELLI, Triest 1858 (Biblioteca Classica italiana saec. XIV, nr. 21), Bd.2, S.9.

(54) *Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen*, hg. von Arthur WYSS, Hannover 1883 (Mon. Germ. Hist. Scriptorum. Deutsche Chroniken 4,1), S.38 f.

(55) *Chronique latine de Guillaume de Nangis de 1113 à 1300 avec les continuations de cette chronique de 1300 à 1368*, hg. von H. GÉRAUD, Paris 1883 (Soc. de l'hist. de France), S.237: "incoeperunt sumptuose deformare..." ; vgl. *ibid.* S.185.

(56) Sabine KRÜGER, "Krise der Zeit als Ursache der Pest? Der Traktat 'De mortalitate in Alamannia' des Konrad von Megenberg", in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geb.*, hg. von den Mitarb. des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen 1972, S.854 Anm.76: "In vestibus tanta est diversa deformitas, quanta deformium mentium diversitas intus dictat".

(57) *Ibid.* S.854 Anm.77.

(58) Henry KNIGHTON, *Chronicon*, hg. von J.R. LUMBY, London 1895 (Rolls Series) Bd.2, S.299 (zum Jahr 1388).

infolge des Krieges mit Frankreich und des Kontaktes mit den Franzosen, Stolz in Form von besonderem Aufwand und Luxus sich breitzumachen begann und zur Schau gestellt wurde, was wiederum zu einer unerschöpflichen Quelle von Diebstählen, Räubereien und jeglicher Art von Übergriffen wurde (59). So hatte die eine Krankheit, anstatt durch innere Einkehr Heilung zu finden, gleichsam eine zweite geboren, die Kleiderkrankheit (60). Aber nicht nur Chronisten und Theologen stellen einen direkten Zusammenhang zwischen Pest und aufwendiger Kleidung und Luxus her, gegen die es einzuschreiten gelte, sondern auch die städtischen Obrigkeiten beziehen sich in den Präambeln zu ihren entsprechenden Verordnungen ausdrücklich auf derartige äußere Anlässe. So werden in der Speyerer Kleiderordnung von 1356 ausdrücklich zur Begründung die Pest und das Erdbeben von 1356, das gerade den Rheingraben erschüttert hatte, angeführt (61). In einer Kölner Morgensprache über Kleidertrachten von 1476 werden neben Krieg auch Pestepidemien angeführt, deren Auswirkungen noch schlimmer würden, wenn man sich nicht bessere (62). Wie das Kölner Beispiel zeigt, bleibt die Pest als Anlaß nicht auf den Schwarzen Tod des 14. Jahrhunderts beschränkt, sondern findet sich auch späterhin als Begründung für die Notwendigkeit, solche Ordnungen, die dem Sittenverfall entgegentreten sollten, zu erlassen.

In landesherrlichen Verordnungen gegen Gotteslästerung, Spiel und Zutrinken, die häufig in Verbindung mit Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen erlassen wurden, sind es Pestilenz, Hunger und Erdbeben, die als Gefahren, die der Allgemeinheit bei Verstößen drohen, hervorgehoben werden (63). Explizit wird der Disziplinierungscharakter entsprechender gesetzgeberischer Maßnahmen in der Mitte des 15. Jahrhunderts vom Herzog von Kleve formuliert: "Honestum in vulgo nihil nisi coactum" (64).

Daß Exzesse bei der Kleidung aber auch als Ursache für konkrete Widrigkeiten verantwortlich gemacht werden konnten, ist vielfach belegt. Dies gilt für militärische Niederlagen, wie die der Engländer gegen die Schotten bei Bannockburn (1314), die mit der "varietas vestium" begründet wurde (65). Seine zum Kampf ungeeignete Kleidung wurde angeblich einem böhmischen Heer im Kampf gegen Sachsen 1367 zum Verhängnis (66). In Hof wird 1505 der fremden Kleidung zweier heimkehrender junger Bürger die Schuld am Ausbruch der Pest gegeben (67).

Natürlich reichen solche Zusammenhänge zur Interpretation dieser Gesetzgebung nicht aus, zumal sie sich in der Folgezeit davon löst und eine

(59) G.R. OWST, *Literature and Pulpit in Medieval England*, Cambridge 1933, S.406. Zur Polemik gegen den Nachbarn, der schuld am Verfall ist, s. oben Anm. 28.

(60) In einem Schreiben des Kölner Erzbischofs von 1337 an die Diözesangeistlichkeit wird der Kleidermißbrauch von Geistlichen und Laien "communis morbus" genannt, *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*, Bd. 5 : 1332-49, hg. von Wilhelm JANSSEN, Köln/Bonn 1973, S.128 n. 480.

(61) J.F. MONE, "Über den Luxus im 15. und 16. Jahrhundert", in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 7 (1856) S.58.

(62) STEIN (wie Anm.34), Bd.2 (1895) S.551.

(63) Z.B. im Reichsabschied von 1495, s. *Neue Sammlung* (wie Anm. 4), 2. Teil S.28 ; Württembergische Landesordnung von 1515, *Vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze*, hg. von A.L. REYSCHER, Tübingen 1841, Bd.12, S.18 ; Kirchenordnung von Hessen-Kassel von 1539, *Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Anschreiben*, hg. von Christoph Ludwig KLEINSCHMID, Cassel 1767, Bd.1. S.113 f.

(64) JANSSEN (wie Anm. 35) S. 16 f. u. 36 f.

(65) OWST (wie Anm.58) S.406 f.

(66) SCHULTZ (wie Anm.5) S.300.

(67) Ibid. S.348.

Eigendynamik gewinnt. Doch bleiben derartige äußere Anlässe als Auslöser und Ansatzpunkte für den Gesetzgeber nach wie vor wichtig. Angesichts der Tabuisierung, der die Pest im Mittelalter gemeinhin unterliegt, dürfte diese allerdings wohl sehr viel seltener, als es der Wirklichkeit entspricht, in den Quellen als Anlaß genannt werden.

Bei der konkreten Ausgestaltung dieser Gesetzgebung suchte man ganz offensichtlich, sich die Erfahrung anderer zu Nutze zu machen. Die Texte selbst enthalten zwar vor der Reichsgesetzgebung, auf die man sich als Vorbild und Muster häufig beruft (68), keine entsprechenden Hinweise. Doch dürfte die Bemerkung Giovanni Villanis, wonach die Florentiner Kleidergesetzgebung von 1330 in der Toskana und im übrigen Italien viele Nachfolger fand (69), auch für Deutschland zutreffen. Sicher ist das Beispiel des Basler Rats, der sich 1462 über die Nürnberger Kleiderordnungen informierte, nicht singulär (70).

Vom äußeren Anlaß sind jedoch die Begründung und Motive zu trennen, die darüber hinaus die Ordnungen - in allerdings sehr unterschiedlicher Ausführlichkeit - selbst benennen. Welche Motive und Interessen dabei allerdings jeweils im Vordergrund gestanden haben, bleibt ohne Analyse des politischen und sozialen Kontextes, in dem diese Gesetzgebung steht, eine offene Frage, zumal die Texte selbst oft mit mehreren Begründungen argumentieren.

## 2. Begründungen und Motive

### a. Gemeiner Nutzen

Unterschiedslos diente in Städten und Territorien der gemeine Nutzen in dem hier interessierenden Zeitraum als Legitimation für Gesetzgebungsakte aller Art. Dabei machte es keinen Unterschied, ob etwa wie im Bereich mancher Wirtschaftsgesetzgebung nur Teilsysteme der Gesellschaft betroffen waren oder ob allgemeine Stadtrechte oder Kleider- und Aufwandsordnungen erlassen wurden, die sich zumindest in der Tendenz an die städtische Gesamtgesellschaft richteten (71). Allerdings genügte der gemeine Nutzen gemeinhin nicht für sich allein als ausreichende Begründung für die Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung. Meist wurde er in Verbindung mit den im folgenden zu erörternden sittlich-moralisch-religiösen sowie den ökonomischen Motiven genannt, wobei nicht auszumachen ist, ob der gemeine Nutzen und die

(68) Beispiele s. EISENBART (wie Anm.6) S.25 (Konstanz 1531 nach Reichspolizeiordnung (RPO) von 1530) ; Hans Erich GÖGELMANN, *Das Strafrecht der Reichsstadt Ulm bis zur Carolina*, Ulm 1984, S.263 (Ulm übernimmt die RPO von 1548) ; *Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429-1513*, hg. von Franz von KRENNER, München 1804, Bd.9, S.511 (Landgebot von 1501 unter Berufung auf Reichsabschied von Freiburg 1498) und Bd.13, 1805, S.318 (Polizeiordnung 1501 mit Berufung auf Reichsabschied von Augsburg 1500) ; HAMPEL-KALLBRUNNER (wie Anm.7) S.38.

(69) Giovanni VILLANI (wie Anm.52), Bd.1 (hier zitiert nach *Rerum Italicarum Scriptores*, hg. von Ludovico A. MURATORI, Mailand 1728, Bd. 13, Sp. 695-6).

(70) Hans-Rudolf HAGEMANN, *Basler Rechtsleben im Mittelalter*, Basel/Frankfurt 1981, S.82.

(71) Vgl. Walther MERK, *Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung*, Darmstadt 1968 (=Nachdruck von 1934), S.51 f.; Robert von FRIEDEBURG, "Der 'Gemeine Nutz' als affirmative Kategorie. Der Aufbau frühmoderner Verwaltung in Hessen durch Landgraf Philipp den Großmütigen und seinen Sohn Wilhelm IV.", in : *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde* 89 (1982/83) S.27-49, Winfried EBERHARD, "Der Legitimationsbegriff des 'Gemeinen Nutzens' im Streit zwischen Herrschaft und Genossenschaft im Spätmittelalter", in : *Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongreßakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen*, 1984, hg. von Joerg O. FICHTE u.a., Berlin 1986, S.241-54, bes. S.243 f. Winfried SCHULZE, "Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit", in : *Historische Zeitschrift* 243 (1986) S.591-626, bes. S.597 f.

genossenschaftliche Akzentuierung dieses Begriffs (72) oder die anderen Begründungen von vorrangiger Bedeutung waren.

Die schon zitierte Speyerer Ordnung von 1356 benennt die Verpflichtung des Rats der Bürger "ere, nutz, frummen und seligkeit" zu bewahren und sie vor "schaden und ungemache" zu behüten", "gote zu lobe unde zu eren unde den luten zu frummen unde zu nutze" (73). Die Frankfurter Hochzeitsordnung (um 1355) wird um "des besten und durch nuczis unde frummen willen" erlassen. Die Aufwandsordnung von 1418 nennt als Motiv des Rates "in dem besten und durch gemeynen nuzes und frommen willen, armer und richer" (74). Die Augsburger Hochzeitsordnung von 1385 wird "durch richer und armer nutz und frummen gesetzt" (75). "Uppe der gemeynen stad beste" heißt es in der Hildesheimer Hochzeitsordnung von 1440 (76). Das Begriffspaar Nutzen und Notdurft wird in Nürnberg gleich zweimal in der Hochzeitsordnung von 1485 angeführt "... im pesten und umb gemeines nutz und notturfft willen aller der iren, armer und richer... on undterschaid"(77).

Angesprochen ist jeweils die gesamte städtische Gesellschaft : die sozial Schwachen, die vor sich selbst geschützt werden müssen, ebenso wie die Oberschichten, denen Zurückhaltung auferlegt wird, worin ein wichtiger Unterschied zu der Fülle der sich lediglich auf Partikularbereiche erstreckenden Regelungen gegeben ist. Die Obrigkeit ordnet mithin das subjektive Einzelinteresse dem von ihr definierten Gesamtinteresse, dem gemeinsamen Besten und Nutzen, unter und regelt für alle verbindlich.

Die Territorialordnungen des 15. Jahrhunderts knüpfen hier an und unterscheiden sich in ihrem Bemühen um Legitimation nicht von den städtischen. So werden in der badischen Landesordnung von 1495 Mißstände bei Hochzeiten, Taufen u.a. bekämpft, die sich den Betroffenen "selbs zu schaden und wider gemeinen nutz" eingestellt haben (78). Die bayerische Landesordnung von 1501, die auch eine Hochzeitsordnung enthält, hat "unsern Landen und Leuten zu Ehren und Guten, damit auch gemeiner Nutzen darinn gefördert werde", im Blick (79). Ähnlich wie in Nürnberg 1485 heißt es in einer württembergischen Landesordnung von 1515 : "...umb gemains nutzen und grossen notturfft willen"(80).

(72) Winfried EBERHARD, " 'Gemeiner Nutzen' als oppositionelle Leitvorstellung im Spätmittelalter", in : *Renovatio et Reformatio. Festschrift für Ludwig Hödl zum 60. Geb.*, hg. von Manfred GERWING und Godehard RUPPERT, Münster 1984, S.203.

(73) MONE (wie Anm.61) S.58.

(74) *Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter*, hg. von Armin WOLF, Frankfurt 1969, S.98 u. 247 (1418).

(75) *Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276*, hg. von Christian MEYER, Augsburg 1872, S.257.

(76) *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim*, hg. von Richard DOEBNER, Hildesheim 1890, Bd.4, S.319.

(77) *Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII bis XV Jahrhundert*, hg. von Joseph BAADER, Stuttgart 1861, S.71.

(78) Rudolf CARLEBACH, *Badische Rechtsgeschichte*, Heidelberg 1906, Bd.1, S.110.

(79) KRENNER (wie Anm.68), 1805, Bd.13, S.261.

(80) REYSCHER (wie Anm.63) S.23.

Die Formulierung "zu Eren, Nutz und Unterscheid aller Stend", die im Reichsabschied von 1495 gegen "übermeßige Cleydung" gewählt wurde (81), macht deutlich, daß die Wahrung des gemeinen Nutzens keineswegs eine Unterordnung von Partikularinteressen bedeutete. Gemeinnutz war durchaus mit unterschiedlichen ständischen Interessen, die ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer stärker in den Vordergrund treten sollten, wie zu zeigen sein wird, vereinbar. Zunächst sei jedoch als zweiter Motivationsstrang dieser Ordnungen die mit dem gemeinen Nutzen z.T. eng zusammenhängende sittlich-moralische Argumentation vorgestellt.

### b. Sitte und Moral

Die ausgesprochene Absicht, moralisch-sittlichen Verfehlungen entgegenzutreten, nimmt in den Begründungen der Ordnungen seit dem Schwarzen Tod signifikant zu. Kostbarkeit gilt als unziemlich, Hoffart, Übermut und Übermaß bzw. Maßlosigkeit gilt es zu bekämpfen. Die Sittenlosigkeit besonders bei der Kleidung von Frauen (82), die sich in zu großen Ausschnitten, durch zu enges Schnüren oder speziellen Schnitt erreichte Konturierung des Körpers, also mehr durch Zurschaustellung als durch Verhüllung manifestierte, war ein vielzitiertes Grund für Verbote. Auffallender Prunk in Form von Borten, Besatz, kostbaren Accessoires und ähnlichem galten ebenso als unschicklich und hoffärtig wie die dem gleichen Zweck dienende Zweifarbigkeit bei den Hosen der Männer und die modischen Schnabelschuhe. Als zusätzlich anstößig galt der Gebrauch nicht geschlechtsspezifischer Kleidung. So wurde etwa in Speyer 1356 den Frauen das Tragen von Männermänteln verboten (83) oder in Straßburg in einer Kleiderordnung des 14. Jahrhunderts das Tragen von Knabenmänteln (84). Nicht nur für den Einzelnen sind Hoffart und Überfluß Sünde. Sie müssen auch im Interesse der Allgemeinheit, deren Gemeinschaftsleben sie zu vergiften drohen, unterbunden werden. So wird eine Hochzeitsordnung in Ulm im 15. Jahrhundert erlassen, um "gross hoffart nider ze legen und nide und hass ze wenden". 1420 wird in einer Luxusordnung in derselben Stadt, um der Strafe Gottes zu entgehen, der "hochfart" entgegengetreten: "armen und richen ze nutze" (85). Im 15. Jahrhundert heißt es als Begründung in Nürnberg: "got zu lobe, gemaynem nutze zu gut, und dieser erbern statt Nüremberg zu eren... zu vermeidung und verdruckung der hoffart, fürwytzkayt unnd überflüssiger kostlichayt" (86). Ähnlich betont eine Nördlinger Hochzeitsordnung (ca. 1450-58) als Motiv, "daz zu den hochziten vil lüt beswärt werden mit überflüssigem, unzimlichem fürnemen" (87). Stärker noch tritt die religiöse Verfehlung in der bayerischen Ordnung von 1501 in den Mittelpunkt, in der ausdrücklich "die Hoffarth des Gemüthes und der Bekleidung und Zehrung des Leibes" als Todsünde und Wurzel aller anderen Sünden angeprangert wird (88).

(81) *Neue Sammlung* (wie Anm.4) Teil 2, S.26 (1495), S.31 f. (1497) usw.

(82) Vgl. EISENBART (wie Anm.6) S.90 f. und 96 f.; *Alltag im Spätmittelalter*, hg. von Harry KÜHNEL, Wien 2. Aufl. 1985, S.46 f.

(83) MONE (wie Anm.61) S.59.

(84) *Straßburger Zunft- und Polizeiornungen des 14. und 15. Jahrhunderts*, hg. von Johann Karl BRUCKER, Straßburg 1889, S.292.

(85) *Das rote Buch der Stadt Ulm*, hg. von Carl MOLLWO, Stuttgart 1905, S.22 u.216, vgl. S.19 (1388).

(86) BAADER (wie Anm.77) S.95.

(87) *Die Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters*, hg. von Karl Otto MÜLLER, München 1933 (Bayerische Rechtsquellen 2), S.313.

(88) KRENNER (wie Anm.68) Bd.13, S.317 f.

Im 15. Jahrhundert und vor allem in den territorialstaatlichen Ordnungen wurde zunehmend auch auf die kirchlichen Verpflichtungen und die religiöse Bedeutung der jeweiligen Feierlichkeiten hingewiesen, hinter denen Äußerlichkeiten und der Drang nach Vergnügungen zurücktreten sollten. Deshalb war darauf zu achten, daß die Tanzereien, besonders beim Gesinde, nicht ausarteten und Zucht und Sitte respektiert wurden. Totenfeiern durften nicht durch Tanz und Spiel entwürdigt werden, sondern sollten der Fürbitte für die Seele des Verstorbenen gelten und Ausdruck trostbringender Mittrauer sein. Kirchengang und Opfer waren bei Hochzeiten und Taufen keinesfalls zu vernachlässigen (89).

Weiterer, großräumig vergleichender Forschung muß die Lösung der Frage vorbehalten bleiben, ob der sittlich-moralisch-religiöse Begründungszusammenhang im Spätmittelalter unverändert fortbestand und lediglich dichter wurde bzw. quantitativ anwuchs oder ob auch qualitative Veränderungen feststellbar waren. Sicher wurde diese Absicht zunehmend in den territorialstaatlichen Ordnungen in den Vordergrund gestellt. Häufig enthielten sie in einem Einleitungsabschnitt das Verbot der Gotteslästerung und beschäftigten sich in den ersten Paragraphen eingehend auch mit dem Spiel und dem Zutrinken, die als gefährliche Verführer zu Sittenlosigkeit und Sünde herausgestellt und mit Strafe belegt wurden (90).

Bisweilen bestand auch ein direkter Zusammenhang dieser Motive zum Erlaß von Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen mit Anstößen von seiten der Kirche. Besonderen Einfluß auf Obrigkeit und Bevölkerung hatten die Bußpredigten des Franziskaners Johannes Capistran. Zu seinen bevorzugten Themen gehörten die Verdammung von Luxus und Modetorheiten, wobei bisweilen zusätzlich auch praktische Argumente, wie z.B. die Hygiene im Falle der Haartracht der Männer dagegen ins Feld geführt wurden. Spontane oder obrigkeitlich angeordnete öffentliche Verbrennungen von Luxusgütern, wie sie etwa aus Wien, Nürnberg, Braunschweig oder Magdeburg aus den Jahren 1451-54 berichtet werden, zeugen von den Wirkungen solcher Bemühungen um sittliche Erneuerung. Entsprechende Ordnungen schlossen sich unmittelbar an. Der Landgraf von Thüringen erließ polizeiliche Vorschriften, die das Verbrennen der Spielgeräte vorsahen und Glücksspiel, bestimmte Trinksitten, Müßiggang und Konkubinat durch Androhung hoher Strafen zu unterbinden suchten. Das 1452 in Leipzig erlassene Verbot spitzer Schuhe, das auch ihre Produktion unter Strafe stellte, und ähnliche Ordnungen in anderen sächsischen Städten gegen Modemißbrauch sind ebenfalls, wie z. T. in den Texten selbst ausdrücklich erwähnt wird, durch die Predigten Capistrans veranlaßt (91).

(89) Z.B. *Corpus Constitutionum Nassovicarum*, Bd.1, Dillenburg 1796, Sp.93 ff. (1535) ; Gottfried BUSCHBELL, *Geschichte der Stadt Krefeld*, Krefeld 1953, Bd.1, S.48 (Moers 1460) ; *Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens*, hg. von Max TÖPPEN, Leipzig 1878, Bd.1, S.322 f. (1418) ; Bd.2, S.621 (1444).

(90) Z.B. KRENNER (wie Anm.68), Bd.9, S.498 ff. (1501) ; REYSCHER (wie Anm.63) S.17 ff. (1515) ; CARLEBACH (wie Anm.78) S.103 ff. (1495).

(91) Johannes HOFER, *Johannes Kapistran. Ein Leben im Kampf um die Reform der Kirche*, Heidelberg 1965, Bd.2, S.21, 26 f., 156, 294 f. ; *Urkundenbuch der Stadt Leipzig*, hg. von K. Fr. POSERN-KLETT, Bd.1, Leipzig 1868 (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, 2. Hauptteil, Bd.8), S.237 ; L. BARTSCH, "Sächsische Kleiderordnungen aus der Zeit von 1450-1750", in : 39. *Bericht über die Königliche Realschule I.O. nebst Progymnasium zu Annaberg*, Annaberg 1882, S.1 ff. ; SCHULTZ (wie Anm.5) S.414 u. 515 ; EISENBART (wie Anm.6) S.57.



Schenkt man Predigern wie Capistran, Johann von Valtz, Geiler von Kaisersberg oder Satirikern wie Sebastian Brant Glauben, um nur einige wenige Kritiker des sinn- und sittenlosen Mode- und Luxusgebahrens der Zeit zu nennen (92), waren hier Mißstände eingetreten, die es in diesem Ausmaß vorher nicht gegeben hatte (93). Doch ist der Schluß von solchen Äußerungen und der Zunahme entsprechender obrigkeitlicher Verbote auf einen tatsächlichen Anstieg von Aufwand bei Kleidung, Essen und Trinken, Ausrichtung von Hochzeiten und Taufen usw. nur bedingt zwingend. Zu prüfen bleibt, wie weit diese sittlich-moralisch-religiösen Motive nur vorgeschoben waren und einen willkommenen Anlaß boten, anders schwerer und weniger allgemein verbindlich begründbare Interessen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich durchzusetzen. Doch geht es sicher nicht an, zugunsten nachweisbarer sozialer und ökonomischer Interessen diesen Begründungszusammenhang als aufgesetzt zu behandeln und deshalb als weniger bedeutsam zu vernachlässigen.

### c. Adressat und ständisch-soziale Motive

Wen eigentlich betrafen nun Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen? Wessen Kleidung und Aufwand wurde durch sie geregelt? Gab es unter dieser Fragestellung Unterschiede zwischen städtischen Ordnungen einerseits und den von Territorialherren und den für das Reich erlassenen Ordnungen andererseits? Eisenbart kam in ihrer Untersuchung zum Ergebnis, daß "unterschiedslos alle Gruppen der Bürgerschaft sich die gleichen Einschränkungen aufzuerlegen hatten" (94). Diesem Urteil wird man nur bedingt zustimmen können. Richtig ist, daß sich Gebote zur Einhaltung moralisch-sittlicher und religiöser Normen unterschiedslos an alle richteten. Die Hofordnung von Kleve von 1496 ist zudem ein Beispiel für eine in diesem Bereich akzeptierte Verpflichtung, die auch für den Territorialherren galt (95). Zweifellos unterschätzte Eisenbart aber, wie stark das Kriterium der Staffelung nach Vermögen bzw. Steuerklassen in vielen städtischen Ordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts herangezogen wurde, um unterschiedliche Ausstattung bei Kleidung und Festlichkeiten zu gestatten (96). Festzuhalten bleibt aber, daß in Deutschland ständische Kriterien erst im 15. Jahrhundert an Bedeutung gewannen und Ausstattung nach gesellschaftlichem Rang und Stand vor dem breiten Einsetzen der von Territorialherren erlassenen Ordnungen in der Gesetzgebung der städtischen Magistrate von geringer Bedeutung war.

Um dieses Faktum richtig einschätzen zu können, sei auf England verwiesen, wo das Luxusgesetz von 1363 ausdrücklich schichtenspezifische Unterschiede festschrieb und außerdem innerhalb einzelner gesellschaftlicher Schichten eine Feindifferenzierung nach Vermögen vornahm (97). Dahinter stand das Unbehagen der Obrigkeit über die Verwischung sozialer Grenzen,

(92) Rudolf CRUEL, *Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter*, Detmold 1879, S.592 f.; SCHULTZ (wie Anm.5) S.341 ff. u.347; FIEDLER (wie Anm.11) S.95 f.

(93) Vgl. OWST (wie Anm.59) S.405.

(94) EISENBART (wie Anm.6) S.55.

(95) JANSSEN (wie Anm.35) S.37.

(96) Vgl. die zahlreichen Beispiele bei ELLERMEYER (wie Anm.10) S.259 ff.

(97) Frances Elizabeth BALDWIN, *Sumptuary Legislation and Personal Regulation in England*, Baltimore 1926, S.46 ff., bes. S.53; Sylvia L. THRUPP, *The Merchant Class of Medieval London (1300-1500)*, Ann Arbor 1968 (Nachdruck von 1948), S.148.

dem Bischof Thomas Brinton 1375 Ausdruck verlieh, als er beklagte, daß aufgrund ihrer Kleidung kein Unterschied mehr zwischen der Frau eines Grafen und der Frau eines Bürgers auszumachen sei (98). Dieser soziale Nachahmungstrieb, der etablierte soziale Schranken mißachtete und infolgedessen bekämpft werden mußte, ist um 1400 auch Gegenstand heftiger Kritik des Franziskaners Pierre-aux-Bœufs (99). Zwar gibt es auch in Deutschland frühe Beispiele von Ordnungen, in denen die Funktion von Kleidung zur ständischen Unterscheidung angesprochen wird, wie etwa die Kleiderordnung des Kölner Erzbischofs von 1337 (100). Doch richtete sich diese Ordnung an den Klerus und galt nicht einer städtischen Gesellschaft.

In den Vermögensbestimmungen, die Kleidung und Aufwand regeln, finden sich in den städtischen Ordnungen aber noch andere sozial differenzierende Kriterien. Zu nennen wären etwa das Lebensalter, von dem in Nürnberg im 15. Jahrhundert die Erlaubnis zum Tragen bestimmter Kleidung abhängig gemacht wurde. In diesen Zusammenhang gehört auch die z. B. aus Augsburg (1462) und Nürnberg (1459) überlieferte Strafpraxis, wonach durch die Kleidung, d.h. durch ein Verbot, bestimmte standesgemäße Accessoires zu tragen, die Ehrlosigkeit der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollte (101). Soziale Gründe und das Interesse an der Wahrung ständischer Grenzen könnte auch bei einem Verbot, die Knechte entsprechend der Kleidung des Herrn auszustatten, mitgespielt haben (102).

In diese Zeit, die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, fallen denn auch die Anfänge der eigentlichen ständischen Gesetzgebung, wobei auch hier zwischen den einzelnen Städten große zeitliche Abstände festzustellen sind. In Frankfurt wurde etwa 1489 zum ersten Mal in einer Kleider- und Luxusordnung eine detaillierte ständische Differenzierung vorgenommen (103), während in Köln (104) und Kiel (1577) (105) erst im 16. Jahrhundert der Stand zum Maßstab für die Kleidung wurde. Wenn Eisenbart in ihrer Untersuchung feststellte, daß nach 1500 kaum eine Kleiderordnung ohne explizite Kennzeichnung von Standesunterschieden erlassen wurde (106), so ist dies nur dann richtig, wenn man im Hinblick auf den Gesetzgeber die Einschränkung auf Territorialherren vornimmt. Denn in der Tat ist beim Vergleich der von städtischen Magistraten erlassenen Ordnungen mit den Ordnungen von Territorialherren - sei es für das gesamte Territorium, sei es für einzelne Städte - in dieser Hinsicht ein Unterschied feststellbar. In anderer Weise als bei den Städten stellte sich bei der territorialstaatlichen Gesetzgebung die Einbeziehung

(98) OWST (wie Anm.6) S.406 ; *The Sermons of Thomas Brinton, Bishop of Rochester (1373-1389)*, hg. von Mary Aquinas DEVLIN, London 1954, Bd.1, S.221.

(99) Hervé MARTIN, "Un prédicateur franciscain du XVe siècle, Pierre-aux-Bœufs, et les réalités de son temps", in : *Revue d'histoire de l'église de France* 70 (1984) p.119.

(100) *Regesten der Erzbischöfe von Köln* (wie Anm.60) S.128 n.480.

(101) Emil REICKE, *Geschichte der Reichsstadt Nürnberg*, Nürnberg 1896, S.672 ; BAADER (wie Anm.77) S.65 ff. ; SCHULTZ (wie Anm.5) S.305, 313 u.321.

(102) Joseph BAADER, "Polizeiliche Massregeln des Raths der Stadt Nürnberg, gegen Luxus und Unsittlichkeit gerichtet", in : *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit* (1862) Sp.326 (1438).

(103) Gottlieb SCHNAPPER-ARNDT, *Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a.M. während des 17. und 18. Jahrhunderts*, hg. von Karl BRÄUER, Frankfurt 1915, 1.Teil, S.223 f.

(104) SCHWERHOFF (wie Anm. 26) S.10 u. 13.

(105) Hedwig SIEVERT, *Die Kieler Burspraken. Mittelalterliches Leben im Spiegel alter Kieler Polizeiordnungen*, Kiel 1953, S. 162.

(106) EISENBART (wie Anm.6) S.58.

des flachen Landes, d.h. der Bauern. Zwar wurden diese vereinzelt auch schon in städtischen Ordnungen berücksichtigt, doch ging es dabei, wie bei der Verfügung über die "lantfrowe" in der Straßburger Kleiderordnung des 14. Jahrhunderts um deren Auftreten in der Stadt (107). In den Territorialordnungen wurde jedoch den verschiedenen Lebensbereichen Rechnung getragen und entsprechend unterschiedliche Regelungen getroffen (108). Die "Reformationsordnung" für Hessen von 1500 beschränkte z.B. die Gästezahl bei Hochzeiten und Einsegnungen auf 80 in der Stadt und 40 auf dem Dorfe, was 1526 auf 100 bzw. 60 erweitert wurde (109). Neben wirtschaftlichen Überlegungen dürfte der eigentliche Grund für diese ungleiche Behandlung der unterschiedlichen ständischen Rang von Bauern und Bürgern gewesen sein. Dies kommt deutlich zum Ausdruck in dem Mahnschreiben des sächsischen Herzogs an die Stadt Leipzig (1478), in dem auf Einhaltung der Kleiderordnungen gedrungen wurde, "dadurch man eynen stannt vor den andern, also billich ist, erkennen und hallten muge"(110). Den Stand in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen und ihn zu sichern, d.h. den Vorrang und die Vorteile eines jeden Standes über die unter ihm Stehenden zu bewahren, waren die immer wieder in unterschiedlichen Formulierungen wiederkehrenden zentralen Motive der ständisch untergliedernden Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen der territorialen Gesetzgeber (111). Geiler von Kaisersberg faßte dies in die Worte: "Wenn man die Stend nit me in der Cleidunge unterscheiden kan, das ist ein bös Anzeichen"(112).

In den ersten Jahrzehnten der territorialen Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung stand der ständische Aspekt jedoch noch nicht im Vordergrund. Einen gewissen Einschnitt bildet wohl die Behandlung dieser Materie auf den Reichstagen, an deren Gesetzgebung sich viele Territorialherren orientierten. In dem ersten Reichsabschied von 1495, in dem die Kleiderfrage behandelt wurde, war neben dem Gemeinnutz, wie gezeigt, das ständische Prinzip herangezogen worden. In der Folgezeit, ab 1497 bis zu den Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548, wurde die ständische Ausdifferenzierung der einzelnen Vorschriften immer feiner und entsprechende Verstöße immer wortreicher angeprangert. In der Präambel von 1548 wurde die Verwischung der Standesunterschiede zwischen einem Fürsten und einem Grafen, einem Grafen und einem Edelmann, einem Edelmann und einem Bürger, einem Bürger und einem Bauern kritisiert (113). In den Bedenken der Ausschüsse von 1521 und 1530 zur Beratung der Kleiderfrage wurde die einem jeden Stand schuldige Ehre angeführt, die verlorenginge, wenn unterschiedliche Kleidung nicht mehr den Stand nach außen erkennbar machte. Als eine konkrete Folge dieses Mißstandes wurde angeführt, daß Töchter von Adel und Bürgern unverheiratet bleiben mußten (114). Einschränkungen dieses ständischen Prinzips blieben auf besondere Anlässe, z.B. Begräbnisse, beschränkt, für die etwa die Kirchenordnung von Hessen 1539 den Reichen besondere Pracht verbot, da alle Christen gleich seien (115).

(107) BRUCKER (wie Anm.84) S.292.

(108) KRENNER (wie Anm.79) S.296.

(109) *Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen*, hg. von Christoph Ludwig KLEINSCHMID, Cassel 1767, Bd. 1, S.33 u. 51.

(110) *Urkundenbuch der Stadt Leipzig* (wie Anm.91) S.416 ; vgl. FIEDLER (wie Anm.11) S.93.

(111) KRENNER (wie Anm.66), Bd.13, S.317 f.

(112) Georg STEINHAUSEN, *Geschichte der Deutschen Kultur*, Leipzig/Wien 2. Aufl. 1913, Bd.2, S.94.

(113) *Neue Sammlung* (wie Anm.4), 2. Teil, S.593 ; vgl. *Urkundenbuch der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530*, hg. von Karl E. FÖRSTEMANN, Halle 1833, Bd.2, S.339.

(114) *Reichstagsakten* (wie Anm.4) S.335 ff. ; *Urkundenbuch* (wie Anm.113) S.337 f.

(115) KLEINSCHMID (wie Anm.109) S.120.

Im Hinblick auf unsere Fragestellung nach dem Staatsbildungsprozeß ist die ständisch-soziale Motivation von besonderer Bedeutung. Eine ständische Differenzierung scheint erst dann ohne Folgewirkung für diese Entwicklung in die Gesetzgebung eingebracht werden zu können, wenn die Einheit und der Bestand des Territorialstaats nicht mehr prinzipiell gefährdet sind. Die von Janssen für die niederrheinisch-westfälischen Territorien getroffene Feststellung, wonach die Allgemeinheit des Geltungsanspruchs territorialer Gesetzgebung ständische Differenzen und regionale Besonderheiten unberücksichtigt ließen (116), kennzeichnet lediglich ein bestimmtes Stadium territorialer Gesetzgebung, das der ständisch differenzierenden Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung vorausging und von Territorium zu Territorium zeitlich sehr variieren konnte. Letztere markiert einen Einschnitt im Prozeß der Durchsetzung staatlicher Macht. Gerade der Unterschied zwischen England und Deutschland, wo wie gezeigt, erst über hundert Jahre später ständische Ordnungskriterien so deutlich in den Vordergrund traten, scheint mir seinen Grund in der schon im Mittelalter einsetzenden Staatsbildung in England zu haben, während in Deutschland ein vergleichbarer Zustand an Staatlichkeit erst sehr viel später zu finden ist.

#### d. *Ökonomische Kriterien*

Ähnlich wie die soziale Motivation wurde auch die ökonomische Zielsetzung, die beim Erlaß solcher Verordnungen von der Obrigkeit verfolgt wurde, im Mittelalter nur selten explizit gemacht und erscheint eher beiläufig als Begründung. Das Beispiel der englischen Ordnung von 1363, mit der ausdrücklich Extravaganzen und Luxus entgegengetreten werden sollte, die sich vor allem im Konsum und Zurschaustellung importierter Produkte ausdrückten, und wodurch man gleichzeitig zum Verbrauch englischer Produkte anzuregen hoffte (117), läßt sich nicht ohne weiteres auf die zeitgenössischen städtischen Ordnungen Deutschlands übertragen und fand erst Ende des 15. Jahrhunderts in den territorialstaatlichen Ordnungen und in den Reichsabschieden und Reichspolizeiordnungen Parallelen. Kaum überprüfbar ist die Berechtigung der Befürchtungen der städtischen Magistrate vor den wirtschaftlichen Schäden, die durch Modeneuerungen und übertriebenen Aufwand entstehen würden, bzw. ihr konkretes Ausmaß. So dürfte es für deutsche Städte kaum gelingen, eine wirtschaftliche Bilanz aufzustellen, wie es Miskimin für England getan hat, der den Weinverbrauch der Jahre 1261-1350 mit dem der Jahre von 1351-1400 verglich. Er stellte dabei einen Anstieg um das Doppelte fest, was eine unausgeglichene Handelsbilanz zur Folge hatte. Die gleiche Rechnung machte er für Heringe auf, woraus deutlich wird, daß in der Tat in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehr Geld in teure Produkte, die in gewisser Weise auch als Luxusgüter angesehen werden können, floß, wogegen einzuschreiten wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt war (118).

Die Sorge um das Wohl der heimischen Wirtschaft dürfte implizit auch hinter Höchstpreisverordnungen für Kleidungsstücke, wie sie etwa in

(116) JANSSEN (wie Anm.35) S.39 f.

(117) BALDWIN (wie Anm.97) S.53.

(118) Harry A. MISKIMIN, "Monetary Movements and Market Structure - Forces for Contraction in Fourteenth and Fifteenth-Century England", in: *Journal of Economic History* 24. (1964) S.488 f. Univ

Braunschweig zwischen 1349 und 1421 getroffen wurden, gestanden haben (119). Unmittelbarer dürfte der heimischen städtischen Wirtschaft eine Bestimmung der Hildesheimer Hochzeitsordnung von 1445 zugute gekommen sein, in der verfügt wurde, daß bei Hochzeiten kein anderes außer Hildesheimer Bier ausgeschenkt werden dürfe (120). Ob auch die Produktionsverbote bestimmter Luxusgüter für Schneider, Schuster, Kürschner oder Goldschmiede (121) ebenfalls unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgten oder ob sie wie das Verbot der Produktion von Schnabelschuhen (122) primär anders motiviert waren, bleibt zu überprüfen.

Man kann sicher davon ausgehen, daß die städtischen Obrigkeiten auch von dem Bemühen geleitet wurden, ökonomische Stabilität zu sichern und die Bürger vor Verarmung zu bewahren. Insofern entsprachen die Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen der gesamtstädtischen Fürsorge und dem Verantwortungsbewußtsein ihrer Obrigkeit (123). Der ebenso in städtischen wie in territorialstaatlichen Ordnungen zu findende Vorwurf, daß die Frauen durch ihre Putzsucht ihre Männer zu ruinieren drohten, so wie es früh schon die Landshuter Ordnung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts formulierte, da sie sich "höher chlaiden (wollten) dann irem wirt nutz und güt sey" (124), mag ein frauenfeindlicher Topos sein. Gleichwohl steht dahinter die ernste Sorge um das wirtschaftliche Wohlergehen des einzelnen und der Allgemeinheit. Ein gewisser Wandel scheint hier etwa ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eingetreten zu sein. Dem einzelnen sollte es nicht mehr gestattet sein, seinen Besitz zu verschleudern und zu verarmen, da dadurch auch das öffentliche Wohl und das Gemeinwesen geschädigt wurden. Denn aus der Sicht der städtischen und territorialen Obrigkeiten war eine enge Verbindung zwischen individueller Verarmung und politischer Schwächung des Gemeinwesens gegeben, der es vorzubeugen galt. Als der Frankfurter Rat 1488 eine neue Aufwandsordnung auch für Hochzeiten und Taufen beriet, war er von eben diesem Bemühen geleitet: "damit daz folcke nit verarme" (125). In Bayern wurde 1501 den Bauern spezieller Aufwand bei der Ausrichtung von Hochzeiten und Taufen und bei Geschenken verboten, da dies zur Verarmung führe (126). Noch deutlicher drückte sich die württembergische Landesordnung von 1536 aus, in der besonderer Aufwand bei Hochzeiten verboten wurde, "das etwan die jungen Eeleut, die nichts zusammengebracht, so weit hinhinder und in schulden kommen, das sie es ir lebenslang nit erholen mögen" (127). Ab dem 16. Jahrhundert gehört das Verarmungselement zum festen Bestandteil der landesherrlichen Ordnungen. Die bayerische Kleiderordnung von 1526, die sich an Arme und Reiche, Mann und Frau, Hoch- und Niedrigstehende wandte, stellte fest, daß die nichtstandesgemäße und unziemliche Bekleidung zu "abnemung ersaigerung unnd schwerlichen verarmben unnd verderben unser Lannd und leut Raicht" (128).

(119) *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig*, hg. von Ludwig HÄNSELMANN, Braunschweig 1873, Bd. 1, S.45 (1349), 71 ff. (1360-74), 124 f. (1421); vgl. EISENBART (wie Anm.6) S.71.

(120) DOEBNER (wie Anm.76), Bd.1, S.510.

(121) EISENBART (wie Anm.6) S.41 f.

(122) S.oben Anm.91.

(123) Vgl. ELLERMEYER (wie Anm.10) S.268 f.

(124) BAUR (wie Anm.8) S.121; vgl. KRENNER (wie Anm.79) S.325 (1501).

(125) STOLLEIS (wie Anm.2) S.180; vgl. EISENBART (wie Anm. 6) S.66.

(126) KRENNER (wie Anm.79) S.296 (1501).

(127) REYSCHER (wie Anm.63) S.100.

(128) Edelgard METZGER, *Leonhard von Eck (1480-1550)*, München/Wien 1980, S.333.

Die Petition der bayerischen Ritterschaft von 1497 zur Beseitigung des schädlichen Aufwandes bei bäuerlichen Hochzeiten war wohl ebenso am eigenen Interesse wie an dem der Bauern orientiert (129). Daß der Adel selbst in dieser Hinsicht durchaus Anlaß zur Kritik bot, bezeugt Luther in seiner Schrift "An den christlichen Adel deutscher Nation" von 1520, in der er in überschwenglichem Überfluß und hohen Kosten der Kleidung den Grund für die Verarmung von so viel Adel und reichem Volk sieht (130). Von ähnlichen Überlegungen waren die Beratungen der Ausschüsse zu den Reichsabschieden, die sich auch in den verabschiedeten Texten wiederfinden, geleitet. In der Reichspolizeiordnung von 1530 wurde der allgemeine Nahrungsverfall angeprangert, der durch den Import von Luxuswaren herbeigeführt wurde, der "ein überschwenglich Geld aus Teutscher Nation geführt", dadurch "Minderung goldes und geldes Inn deuschenn Lannden erfunden" (131). Doch nicht nur der ökonomische Schaden allein mußte vermieden werden, sondern auch die Folgen der Verarmung des Adels für die militärische Schlagkraft des Reichs (132).

Aber auch die mögliche Steigerung der Einkünfte der Landesherrn scheint ein nicht zu gering zu veranschlagender Gesichtspunkt beim Erlaß solcher Ordnungen gewesen zu sein. Verfügungen über jährliche Rechnungslegung über die Strafgebühren lassen erkennen, daß man zwar nicht annahm, Übertretungen gänzlich verhindern zu können, aber doch hoffte, daraus zumindest auch einen Profit zu ziehen (133). Wahrscheinlich hatten auch die städtischen Obrigkeiten schon versucht, materiellen Nutzen aus dem Übertreten der Ordnungen zu ziehen. Unter diesem Gesichtspunkt sind Bestimmungen etwa aus Frankfurt, Göttingen, Braunschweig oder Lüneburg zu erwähnen, wo bei Übertretung der Ordnungen bestimmte Leistungen, etwa die Reparatur eines Mauerstücks, die Haltung eines Pferdes oder eines Kriegsknechtes oder Spanndienste für die Stadt fällig wurden (134). Daneben konnte, wie dies aus den Göttinger Ordnungen zu ersehen ist, die Regelung des Aufwandes auch dazu dienen, mit Hilfe des betriebenen Aufwandes und des zur Schau gestellten Luxus die Steuerleistungen der Bürger zu überprüfen, da hier Aufwand und Luxus entsprechend dem jeweiligen Besitzstand und Steuervermögen verboten bzw. gestattet waren. Zweifellos finden sich hier Ansätze zu einer Fiskalisierung der Aufwands- und Luxusbedürfnisse der Zeit, die vielleicht als Vorformen der frühneuzeitlichen Luxusbesteuerung angesehen werden können (135).

(129) KRENNER (wie Anm.79) S.28.

(130) Martin LUTHER, *Kritische Gesamtausgabe*, Weimar 1888, Bd.6, S.465.

(131) *Neue Sammlung* (wie Anm.4) S.322 (1530) u.593 (1548); *Reichstagsakten* (wie Anm.4) S.335; FÖRSTEMANN (wie Anm.113) S.337.

(132) *Urkundenbuch* (wie Anm.113) S.337; *Reichstagsakten* (wie Anm.4) S.336.

(133) *Corpus Constitutionum Nassovicarum* (wie Anm.89) Sp. 77 (1524).

(134) WOLF (wie Anm.74) S.107 (1356); Goswin Freiherr VON DER ROPP, *Göttinger Statuten*, Hannover/Leipzig 1907, S.78 (1368) u.493 f. u.507 (1461 u. 1468); HÄNSELMANN (wie Anm.119) S. 138 f. (1380); vgl. ELLERMEYER (wie Anm.10) S.270 f.

(135) Herbert KNITTLER, "Eine österreichische "Luxussteuer" des 16. Jahrhunderts", in: *Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge. Festschrift für Alfred Hoffmann zum 75. Geb.*, hg. von H. KNITTLER, München 1979, S. 127-37; vgl. dazu die Artikel "Luxussteuern" von Johannes POPITZ, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* 6 (1925) S.454-67 und von Karl HÄUSER, in: *Wörterbuch der Sozialwissenschaften* 7 (1961) S.74 f.

### 3. Kontrolle und Durchsetzung - Erfolg und Mißerfolg der Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen

#### a. Kontrolle und Durchführung

Wie diese Ordnungen tatsächlich gewirkt haben und was zu ihrer Einhaltung unternommen wurde, ist noch weitgehend unerforscht (136). Viele der Kleider- und Luxusordnungen nennen selbst das Instrumentarium, mit dem eine wirksame Kontrolle erzielt werden sollte. Zumeist wurden damit ohnehin vom Rat besoldete Funktionsträger beauftragt, also Ratsdiener, Büttel oder sonstiges städtisches Personal. Dieser Apparat wurde im Laufe der Zeit ständig erweitert und besonders in der frühen Neuzeit ausgebaut. So darf man vermuten, daß er in der Lage war, zumindest so viele Strafgebühren einzutreiben, daß der Aufwand auch für die Stadt rentabel war, da man andernfalls etwa wie bei der städtischen Entsorgung oder auch beim Gesundheitswesen aus Kostengründen vor entsprechenden Ausgaben zurückgeschreckt wäre. Diese Aufgabenbereiche waren ja ungleich weniger dazu angetan, unmittelbar den Finanzen der Stadt zugute zu kommen. Auch die Bürger selbst sollten dazu gebracht werden, das Ihre zur Einhaltung der Ordnungen beizutragen. Ein Weg dazu war die in Hochzeitsordnungen, wie sie aus Braunschweig von 1232 oder aus Görlitz von 1467 überliefert sind, enthaltene Auflage, nach dem Fest vor dem Rat die Einhaltung der Vorschriften zu beschwören (137). Eine andere Möglichkeit waren finanzielle Anreize durch Denunziation, wie sie in einer Nördlinger Kleiderordnung von 1467 festgelegt wurden (138).

In diesem Zusammenhang sind auch, wie schon erwähnt, spektakuläre Maßnahmen zu nennen, wie die im Anschluß an die Predigten von Capistran erfolgten öffentlichen Massenvernichtungen von Luxusgütern. Hiermit sollten zweifellos auch Maßstäbe mit längerfristiger Wirkung gesetzt werden. So wurden in Breslau am Passionstag 1453 Spiel- und Schmuckgeräte verbrannt, in Erfurt sollen 1452 bei der Abschiedspredigt Capistrans vor 60-100 000 Menschen tugendhafte Frauen ihre Zöpfe zum Verbrennen übergeben haben, die neben Brett- und Würfelspielen ebenfalls dem Feuer überantwortet wurden. Ähnliches geschah 1459 in Nürnberg nach einer Predigt Capistrans gegen die Spielwut, die das Verbrennen von 3 000 Schachbrettern, 40 000 Würfelspielen, einer Menge von Wulsthauben, Schnabelschuhen, bemalten Wagen und Schlitten, die für nächtliche Vergnügungsfahrten genutzt wurden, zur Folge hatte (139).

#### b. Befolgung der Ordnungen und Ahndung von Verstößen

Naturgemäß gibt es keinen Quellentyp, der eine systematische Untersuchung der Einhaltung der Ordnungen erlauben würde. Sehr viel leichter ist es, Zeugnisse für häufige Verstöße zu finden. In den Quellen fehlt es zudem nicht an Klagen über die Nichteinhaltung oder an Bedenken gegenüber der Durchführbarkeit. Man kann hier die skeptische Präambel der Ulmer

(136) Vgl. EISENBART (wie Anm.6) S.46 ff.

(137) Hildebrand BODEMEYER, *Hannoversche Rechtsalterthümer. 1. Beitrag. Die Luxus- und Sittengesetze*, Göttingen 1857, S.78 ; SCHULTZ (wie Anm.5) S.263.

(138) MÜLLER (wie Anm.87) S.139.

(139) HOFER (wie Anm.91) S.156, 168 u.203.

Kleiderordnung von 1426 oder die Nördlinger Hochzeitsordnung von 1454 anführen, die geändert und entschärft wurde, damit sie in der neuen Form umso besser befolgt würde (140). Resigniert vermerkte 1478 ein Lübecker Bürgermeister am Rande einer Kleiderordnung: "wart wenig gehalten" (141). Man könnte hier auch auf den englischen Mönch Thomas Walsingham hinweisen, der die Ordnung von 1363 kommentierte: "Sed haec omnia nullum effectum capiebant" (142). Doch ist möglicherweise diese Bemerkung nicht nur dahingehend zu verstehen, daß die Ordnung nicht eingehalten wurde, sondern sie könnte sich auch noch auf die schon im folgenden Jahr 1364 verfügte Aufhebung (143) beziehen, was bedeuten würde, daß ihre Wirkungslosigkeit ein Ergebnis der Zurücknahme wäre.

Wie komplex das Verhältnis von Befolgung und Mißachtung sein konnte, spiegeln die Beratungen zum Reichsabschied von 1521 in Worms wider. Zum einen wurde argumentiert, daß die bisherigen Ordnungen nicht befolgt und deshalb eine neue zu erlassen sei, zum andern aber wurde auch festgestellt, daß die Reichsabschiede von Freiburg (1498) und Augsburg (1500) ihre Wirkung nicht verfehlt hätten, da in der Kleidung Mäßigung feststellbar wäre (144). Dies belegt, daß Rücknahme nicht ohne weiteres als Zeichen von Wirkungslosigkeit verstanden werden muß.

Ist die Einschätzung, daß die Obrigkeiten sich vergeblich bemühten, Aufwand bei Kleidung und Festen in den Griff zu bekommen und somit die Ordnungen rechtlich eigentlich wirkungslos und ohne Bedeutung waren, gerechtfertigt (145)? Taugen die Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen mithin nur als Indikatoren für nicht durchsetzbare obrigkeitliche Normvorstellungen? Läßt sich im Umkehrschluß vom Verbot auf die gesellschaftliche Realität schließen? Sind die Verbotsbestimmungen also lediglich als Abbild städtischen Lebens, bürgerlicher und nichtbürgerlicher Lebensformen und ihrer Selbstdarstellung sowie sozialer Ambitionen und Mentalitäten zu interpretieren?

Diese Schlußfolgerung erscheint auch solange nicht gerechtfertigt, als nicht deutlich ist, wie sich der jeweilige Gesetzgeber eigentlich selbst zur Durchsetzung dieser Ordnungen verhielt. Nun stand sicherlich keineswegs hinter allen Ordnungen auch der erklärte Wille der gesetzgebenden städtischen oder territorialen Obrigkeit, sich auch mit allen Mitteln für ihre Realisierung einzusetzen (146). Gehörte aber die mittelalterliche Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung ebenfalls zu dieser Kategorie von nur halbherzig erlassenen Verfügungen?

(140) MOLLWO (wie Anm.85) S.223 ; MÜLLER (wie Anm.87) S.315 ; vgl. EISENBART (wie Anm.6) S.68.

(141) Fritz RÖRIG, *Die europäische Stadt und die Kultur des Bürgertums im Mittelalter*, hg. von Luise RÖRIG, Göttingen 2. Aufl.1955, S.88.

(142) BALDWIN (wie Anm.97) S.54.

(143) Ibid. S.154.

(144) *Reichstagsakten* (wie Anm.4) S.338 f.

(145) Vgl. Richard van DÜLMEN, *Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648*, Frankfurt 1982 (Fischer Weltgeschichte 24), S.216.

(146) Vgl. DIESTELKAMP (wie Anm.1) S.409 f.



Was auf institutioneller Ebene zu ihrer Durchführung getan wurde, ist angeführt worden.

Ein häufig wiederholtes Argument, das mangelndes Interesse an der Realisierung und die weitgehende Wirkungslosigkeit der Gesetze belegen soll, ist gerade ihre große Zahl, die dichten Serien in einzelnen Städten, die man als Wiederholungen oder nutzlose, da ohnehin nicht realisierbare Verschärfungen interpretierte. Vergessen wird dabei, daß diese Erneuerungen nur in den seltensten Fällen reine Wiederholungen sind. In Wirklichkeit stellen sie zumeist Versuche dar, sich den veränderten Gegebenheiten anzupassen, die durch immer neue Moden geschaffen wurden, gegen die die bisherigen Bestimmungen nicht griffen. Daß ständige Erneuerungen notwendig wurden, braucht aber nicht zu bedeuten, daß die alten Ordnungen einfach mißachtet wurden, sondern ist auch dadurch zu erklären, daß man sie wirkungslos zu machen bzw. zu umgehen versuchte, indem man durch Neuerungen die Verbote im wahren Sinne des Wortes gegenstandslos machte. Erneuerungen können also geradezu als Ausdruck des ernsthaften Bemühens der Obrigkeiten verstanden werden, in diesem Bereich die eigenen Normvorstellungen durchzusetzen.

Ein Vergleich mit den ständigen Wiederholungen von feuerpolizeilichen Regelungen oder Entsorgungsvorschriften, die in der Tat über mehrere Jahrhunderte weitgehend wirkungslos blieben, ist nur bedingt sinnvoll. Diese Regelungen zielten darauf, prinzipiell gleichbleibende Mißstände abzustellen, also den Schutz der Häuser durch feuerfeste Bedachung und den sorgsamsten Umgang mit brennbaren Materialien und offenem Feuer zu erreichen bzw. die größten Quellen der ständigen Verunreinigung der öffentlichen Straßen zu unterbinden sowie eine regelmäßige Reinigung zu gewährleisten. Demgegenüber stand die Obrigkeit bei ihren Kleider-, Aufwand- und Luxus betreffenden Regelungen vor der Schwierigkeit, ein Phänomen zu bekämpfen, das ständigem Wandel unterworfen war. Von der Schwierigkeit, darauf adäquat zu reagieren, zeugen die Beratungen des Reichstagsausschusses von 1521, der sich mit diesem Problem auseinandersetzen hatte, denn "schiefer alle jar verneuet und verändert" sich die Kleidung von Mann und Frau (147). Generalklauseln, die alle eventuellen Neuerungen unter Strafe stellten, die sich vereinzelt finden, schienen kein gangbarer Weg zu sein. So war man gezwungen, diesen Verordnungskomplex ständig zu überarbeiten und neu zu fassen. Hiervon scheint auch der Ulmer Rat ausgegangen zu sein, als er von vornherein die Geltungsdauer seiner Luxusordnung von 1520 und seiner Kleiderordnung von 1426 auf fünf bzw. zehn Jahre beschränkte (148).

Tatsächlich scheint diese Gesetzgebung ein geeignetes Mittel gewesen zu sein, obrigkeitliche Präsenz in zentralen und allgegenwärtigen menschlichen Lebensbereichen auszudrücken, ohne dadurch in Legitimationszwänge zu geraten, da die Berechtigung unabhängig von obrigkeitlich-staatlichen Zwecken und Interessen begründet werden konnte.

Die Strafpraxis (149) bei Verstößen gegen Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen ist noch weitgehend unerforscht. Die Quellen, an denen

(147) *Reichstagsakten* (wie Anm.4) S.337.

(148) MOLLWO (wie Anm.85) S.222 u. 225.

(149) Zu erheblichen Diskrepanzen, die zwischen Strafrechtsnorm und -praxis liegen können, vgl. Gunter GUDIAN, "Geldstrafrecht und peinliches Strafrecht im späten Mittelalter", in: *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geb.*, Aalen 1976, S. 274-88.

überprüft werden könnte, ob die angedrohten Strafen auch verhängt wurden bzw. ob die verhängten Strafen auch realisiert wurden, sind bis auf wenige Ausnahmen nicht untersucht (150). Die städtischen Rechtsquellen, aus denen sich die Bestrafung, und die Rechnungsführung, aus denen sich die tatsächlich erfolgten Zahlungen - denn zumeist handelte es sich ja um Übertretungen, die mit Geldstrafen geahndet wurden, -ermitteln ließen, sind unter diesem Aspekt noch nie systematisch durchgesehen worden. Doch gibt es aus verschiedenen Städten, wie etwa aus Köln, Nürnberg, Konstanz, Erfurt oder Wismar aus dem 14. und 15. Jahrhundert eine Fülle von konkreten Hinweisen, die belegen, daß sich die Obrigkeit nicht damit begnügte, solche Ordnungen zu formulieren, sondern auch Übertretungen ahndete (151). Ein spektakulärer Fall wird aus Breslau berichtet, wo zwei Bürger 1368 mit der Aufkündigung ihres Bürgerrechts reagierten, als ihren Frauen das Tragen bestimmter Kleider verboten wurde (152). In Stralsund wurde 1392 unter anderem dem Bürgermeister auch vorgeworfen, sich des ersten Verstoßes gegen die neue Hochzeitsordnung schuldig gemacht zu haben, was, wie der politisch brisante Kontext zeigt, offensichtlich als weitere schwerwiegende Verfehlung angesehen wurde (153). Wie unangenehm die Ahndung von Übertretungen für die Betroffenen sein konnte, zeigen die vehementen Versuche Nürnberger Bürger, hochgestellte Persönlichkeiten, die ihre Stadt besuchten, um Beistand gegen den Rat anzugehen, damit ihnen die auferlegten Strafen erlassen würden (154).

Wie schon erörtert, kann man aus Veränderungen oder Zurücknahmen von Ordnungen, wenn nicht direkt ihre Akzeptanz so doch das Faktum belegen, daß man sie nicht ohne weiteres ignorieren konnte. Auf die Zurücknahme der englischen Ordnung wurde schon hingewiesen. In Frankfurt wurden 1357 mit der Begründung "dan yeder menzcsche gedencke, daz he sich gein god und die wernt also halde, daz es gode lobelich und behegelich sii und ime selbir nuczlich" die Kleiderordnung und das Glücksspielverbot aufgehoben (155). Es sei dahingestellt, ob dies aus Resignation vor mangelnder Akzeptanz geschah oder aus dem Gefühl heraus, daß die sittlich-moralisch motivierten Verbote, wie sie in der Krisenzeit der Pest nützlich und notwendig waren, in normalen Zeiten obsolet geworden waren. Ähnliches ist ja aus Siena unmittelbar in den Jahren des Schwarzen Todes überliefert, als man nach wenigen Monaten, da man glaubte, daß die Pestgefahr gebannt sei, die entsprechenden Verbote wieder aufhob (156). Daß Zurücknahme auch auf erfolgreiche Proteste der Betroffenen zurückzuführen sein konnte, zeigt das Beispiel der Aufhebung der Kleiderordnung für Königsberg durch den Hochmeister des Deutschen Ordens 1522, worin allerdings der Erwartung Ausdruck verliehen wurde, daß in Zukunft kein übermäßiger Aufwand mit der Kleidung getrieben würde (157).

(150) Vgl. etwa die Auszüge aus Nürnberger Quellen in: BAADER (wie Anm.102) S.325 f.; E. MUMMENHOFF, "Die Nürnberger Ratsbücher und Ratsmanuale", in: *Archivalische Zeitschrift* NF 17 (1910) S.20 ff.; *Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg*, hg. von Karl HEGEL, Leipzig 1862 (Die Chroniken der deutschen Städte), S.279 f.

(151) EISENBART (wie Anm.6) S.46 f.; SCHWERHOFF (wie Anm.26).

(152) RÖRIG (wie Anm.141) S.88.

(153) ELLERMAYER (wie Anm.10) S.272.

(154) G.W.K.LOCHNER, "Die Fürbitte beim Rathe zu Nürnberg", in: *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit* (1864) S.442; vgl. oben Anm. 101.

(155) WOLF (wie Anm.74) S.110.

(156) William M.BOWSKY, "The Impact of the Black Death upon Sieneese Government and Society", in: *Speculum* 39 (1964) S.14 f. Anm.76 u. 83.

(157) TÖPPEN (wie Anm. 89), Bd.5, 1886, S.704.

Die gängige Bestrafung für Übertretungen der Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen waren Geldstrafen (158). Ob die Strafen auch wirklich immer in der angeordneten - z.T. beträchtlichen - Höhe eingezogen wurden, erscheint angesichts der gängigen Strafpraxis fraglich (159). Doch ist nicht davon auszugehen, daß Verstöße in diesem Bereich prinzipiell als weniger schwerwiegend angesehen wurden. Jedenfalls sind vor allem die territorialen Ordnungen voll von Bestimmungen, die strengste Befolgung anordnen (160). Die Nürnberger Quellen belegen, daß gerade auch die städtische Oberschicht einer Ahndung für ihre Mißachtung der Ordnungen - sei es durch eine Rüge, durch eine Geldstrafe oder eine andere Strafzumessung - nicht entgehen konnte (161). Anders als bei der Übertretung der Spielverbote oder bei Trinkexzessen, die häufig Turm- oder andere Gefängnisstrafen nach sich zogen (162), wurden Leibesstrafen relativ selten bei Verstößen gegen die Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen angedroht (163).

Parallel zu der ständisch-sozialen Ausdifferenzierung in den Ordnungen fand auch eine den Ständen angepaßte Strafuweisung (164) statt. Dahinter stand die Vorstellung, daß Verstöße beim gemeinen Volk geringer wogen und mithin leichter zu bestrafen waren als dieselben Delikte an der Spitze der gesellschaftlichen Hierarchie (165). Neben den eigentlichen Strafen griffen die Obrigkeiten noch zu einem weiteren Mittel, um die Einhaltung der Ordnungen zu sichern. Dies kann ebenfalls als Indiz für das ernsthafte Bemühen um ihre Durchsetzung gewertet werden. Um wirksam bestimmte Ausuferungen der Mode zu unterbinden, bediente man sich des Mittels der gesellschaftlichen Ächtung. So sollte in Zittau den Frauen das Tragen von Kapuzen dadurch verleidet werden, daß diese für die Mägde des Henkers obligatorisch gemacht wurden (166). Ähnliches findet sich auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als die weitverbreiteten roten Pluderhosen den Anstoß der Obrigkeit erregten und sie dadurch aus der Mode gebracht werden sollten, daß man sie dem Henker als Kleidung zuwies (167).

All dies deutet darauf hin, daß die Obrigkeiten durchaus ein starkes Interesse daran hatten, daß ihre Ordnungen auch eingehalten wurden. Daß auch materielle, in erster Linie fiskalische Interessen beim Erlaß mitgespielt haben, ist nicht auszuschließen. Von vorrangiger Bedeutung waren sie sicher nicht.

(158) EISENBART (wie Anm.6) S.34 ff.

(159) Vgl. oben Anm.149.

(160) KRENNER (wie Anm.68) Bd. 9, S.515 (Bayern 1501) ; vgl. JANSSEN (wie Anm.35) S.33.

(161) Siehe oben Anm.150.

(162) KRENNER (wie Anm.68), Bd.9, S.430 u.445 (Bayern 1500) ; REYSCHER (wie Anm.63) S.39 (Württemberg 1521).

(163) KRENNER (wie Anm.68), Bd.13, S.296 f. (Bayern 1501) ; vgl. auch EISENBART (wie Anm.6), S.39.

(164) Vgl. EISENBART (wie Anm.6), S.38 ff.

(165) *Reichstagsakten* (wie Anm.4) S.348 f. (1521).

(166) *Quellen zur Geschichte des älteren Städtewesens in Mitteldeutschland*, hg. vom Institut für Deutsche Landes- und Volksgeschichte an der Universität Leipzig, Leipzig 1949, Bd. 1, S.188 (1353 od. 1453), cf. Ernst KROKER, "Leipziger Kleiderordnungen", in : *Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer* 10,5 (1912) S.21.

(167) *Justiz in alter Zeit*, hg. von Ch. HINCKELDEY, Heilbronn 1984 (Schriftenreihe des mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber 6), S.420.

### III. Zur Funktion der Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung

Die Frage nach der Funktion der Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung erfordert eine doppelte Antwort. Zum einen impliziert sie das Problem, das im Rahmen der Gesamthematik des Bandes im Vordergrund steht: nämlich die Bedeutung dieser Gesetzgebung für den Staatsbildungsprozeß. Zum anderen aber muß beantwortet werden, welche Folgewirkungen diese Gesetzgebung für die Gesellschaft, in deren Leben sie eingriff, gehabt hat. Wir sind beim jetzigen Forschungsstand noch weit davon entfernt, hier abschließend gültige Antworten geben zu können, doch lassen sich Tendenzen benennen, die die Bedeutung dieses Gesetzgebungscorpus im Rahmen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Staats- und Gesellschaftsentwicklung deutlich machen. In dem Augenblick, als Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen davon abwichen, für alle verbindliche Regelungen festzulegen und Ausnahmen gegen Sonderleistungen, die dem städtischen Gemeinwesen zugute kommen sollten, zuließen bzw. an Steueraufkommen, Standeszugehörigkeit usw. geknüpfte zulässige Höchstgrenzen festlegten, schufen sie Anreize, diese Grenzen zwecks Steigerung des eigenen Sozialprestiges zu überwinden, um eine neue Stufe der gesellschaftlichen Hierarchie zu erreichen. Gleichzeitig entstand auch ein sozialer Druck, den dem jeweiligen Sozialstatus zugewiesenen Aufwandsrahmen auch nach außen sichtbar auszufüllen (168), selbst wenn dies eigentlich die eigenen materiellen Möglichkeiten überschritt. Verarmung, Raub, Klostereintritte von Töchtern, die nicht mehr verheiratet werden konnten, usw. waren die Folgen (169). Ein Motiv der Ordnungen war es, die nicht mehr funktionierende innere Sozialkontrolle der Gesellschaft wiederherzustellen. In einer gewissen Paradoxie haben sie aber gerade dadurch, daß sie eine Ständeordnung festzuschreiben suchten, Mittel bereit gestellt, die ständisch auferlegten Grenzen zu überspringen. Das ab dem Ende des 15. Jahrhunderts immer feinmaschiger werdende soziale Netz, das mit diesen Ordnungen festgeschrieben werden sollte, konnte folglich in Pervertierung seines eigentlichen Zwecks als Leiter zum sozialen Aufstieg benutzt werden.

Die Frage, ob die Frühe Neuzeit für die Gesetzgebung einen wesentlichen Einschnitt bedeutet, ist unterschiedlich beantwortet worden (170) und in dieser Pauschalität wohl auch nicht eindeutig zu klären, da die Lösung des Problems sowohl von den verschiedenen Gegenstandsbereichen der Gesetzgebung als auch von der Gewichtung der Kontinuitäts- und Diskontinuitätskriterien abhängt (171). In der Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung bildet wohl die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts einen wichtigeren Einschnitt als die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert. Diese Zäsur findet sich aber auch in anderen Bereichen der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesetzgebung wieder (172).

(168) *Ibid* S.422.

(169) *Reichstagsakten* (wie Anm.4) S.337.

(170) Reiner SCHULZE, "Geschichte der neueren vorkonstitutionellen Gesetzgebung. Zu Forschungsstand und Methodenfragen eines rechtshistorischen Arbeitsgebiets", in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 98 (1981)S.190 f.

(171) Auch die für die frühneuzeitlichen Luxussteuern von KNITTLER (wie Anm.135) S.128 f., herausgestellten finanzpolitisch-fiskalischen Momente, die "die Verletzung des Standesüblichen durch Bezahlung einer Taxe ermöglichten und legalisierten", haben durchaus Parallelen im Mittelalter, s. oben Anm. 134.

(172) Neithard BULST, "Main d'œuvre et coercition : Les mesures économiques et démographiques adoptées par les gouvernements à la suite de la peste noire en Europe", in: *Compte rendu des séances de la société d'Étude du Féodalisme* 5 (1981-82, ersch. 1985) S.14-26.

Bei der Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung, wo sich keine alten Rechtspositionen hemmend in den Weg stellten, konnte sich ein normensetzender Herrschaftsanspruch weitgehend unbeeinträchtigt entfalten. Die Durchsetzung obrigkeitlichen Machtstrebens und die Entstehung des modernen Staats scheinen mit der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung eng zusammenzuhängen. Ganz offensichtlich ist ihr Einsatz in dem hier untersuchten Zeitraum in Städten und Territorien einem Wandel unterworfen. Verallgemeinernd läßt sich aber sagen, daß die vereinheitlichenden und die Gesellschaft im Interesse der Staatsbildung zusammenbindenden Tendenzen zugunsten einer ständischen Binnendifferenzierung der Gesellschaft ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an Bedeutung verlieren. Die Festschreibung der ständischen Untergliederung der Gesellschaft, wie sie in den Ordnungen festgehalten wird, ist aber eher als ein Ergebnis des Staatsbildungsprozesses zu werten, als daß sie diesen bedingte (173). Gleichzeitig bewahrt und entwickelt dieses Gesetzgebungscorpus seinen sozialdisziplinierenden Charakter, der jeweils in unterschiedlicher Weise zur Unterstützung der ordnungspolitischen Vorstellungen des frühneuzeitlichen modernen Staates herangezogen werden konnte. Zu fragen bleibt, ob ein tatsächlich ansteigendes Luxusbedürfnis (174) den obrigkeitlichen Disziplinierungsdruck verstärkte (175) oder ob der zunehmende Druck das Verlangen nach einem weiteren Entfaltungsspielraum bewirkte.

(173) Anders van DÜLMEN (wie Anm.11) S.26 ff.

(174) Zur größeren Luxusentfaltung vgl. z.B. SCHULTZ (wie Anm.5) S.185.

(175) Werner HARTZ, *Die Gesetzgebung des Reichs und der weltlichen Territorien in der Zeit von 1495 bis 1555*, Diss. Marburg 1931, S.112.